

Protokolle zur Bibel

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der AssistentInnen an Biblischen
Lehrstühlen Österreichs hg.v. Peter Arzt und Michael Ernst

Jahrgang 2	Heft 1	1993
B. Palme: Die ägyptische ΚΑΤ' ΟΙΚΙΑΝ ΑΠΟΓΡΑΦΗ und Lk 2,1-5		1
S. Kreuzer: Grundfragen der sozialgeschichtlichen und soziologischen Forschung am Alten Testament		25
G. Langer: Bemerkungen zum sozialgeschichtlichen Hintergrund der Entwicklung der Synagoge		47
P. Hofrichter: Parallelen zum 24. Gesang der Ilias in den Engel- erscheinungen des lukanischen Doppelwerkes		60

Protokolle zur Bibel

Herausgegeben im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der AssistentInnen
an Biblischen Lehrstühlen Österreichs

Schriftleitung

Dr. Michael ERNST und Dr. Peter ARZT
Institut für Neutestamentliche Bibelwissenschaft
Universitätsplatz 1, A-5020 Salzburg

Adressen der Mitarbeiter

DDr. Peter HOFRICHTER, Universitätsplatz 1, A-5020 Salzburg. -
Dr. Siegfried KREUZER, Dietrich Bonhoeffer Weg 22, D-W-5600
Wuppertal 2. - Dr. Gerhard LANGER, Universitätsplatz 1, A-5020
Salzburg. - Dr. Bernhard PALME, Mayssengasse 6, A-1170 Wien.

Abonnement

Erscheinungsweise: zweimal jährlich

Umfang: je Heft ca. 70 Seiten

Abonnement-Bestellungen: können im In- und Ausland an jede Buchhandlung oder direkt an den Verlag Österr. Kath. Bibelwerk, Postfach 48, A-3400 Klosterneuburg, gerichtet werden.

Abonnement-Preise: ab 1.1.92 jährlich öS 89.-- (zuzüglich Versandkosten)

Die Zeitschrift "Protokolle zur Bibel" ist das Publikationsorgan der Arbeitsgemeinschaft der AssistentInnen an Biblischen Lehrstühlen Österreichs.

© 1993 Österreichisches Katholisches Bibelwerk, Klosterneuburg

Alle Rechte vorbehalten.

DIE ÄGYPTISCHE KAT' OIKIAN AΠΟΓΡΑΦΗ UND LK 2,1-5

Bernhard Palme, Wien

Abstract: Zunächst werden (anhand signifikanter Dokumente) die Erkenntnisse der Papyrologie bezüglich des ägyptischen Zensus referiert, wonach die *κατ' οικίαν απογραφή* etwa eine Kombination unserer Haushaltslisten und Steuererklärungen ist, die Aufschluß gibt über Personenstand, Alter, Beruf und Steuerstatus jeder einzelnen Person sowie über die Wohnverhältnisse. Auf dem Hintergrund dieses Quellenmaterials und weiterer Informationen über den Provinzialzensus, der nicht mit dem *census populi* zu verwechseln ist, folgt eine Analyse von Lk 2,1-5. Dieser Text steht demnach im Einklang mit den bekanntesten Verfahren; als historisches Zeugnis für den Zensus des Quirinius im Jahre 6/7 n. Chr. und die Durchführungsbestimmungen des Provinzialzensus in Judäa verdient er volle Beachtung.

Die Bedeutung der Papyri für das NT bedarf keiner weit ausholenden Apologie. Sowohl als Überlieferungsträger der Evangelien, Apokryphen, Märtyrerakten etc., wo sie meist Jahrhunderte älter sind als die frühesten Handschriften, als auch als Quellenmaterial aus der Zeit und dem Lebensraum, in dem Jesus gewirkt hat, ist die Relevanz der Papyri längst erkannt und anerkannt. Spätestens seit Adolf Deissmanns berühmten Buch "Licht vom Osten" aus dem Jahre 1908 sind Papyri ebenso ein Gegenstand der neutestamentlichen Bibelforschung geworden wie sie Studienobjekt der Alten Geschichte oder der diversen Philologien sind.

Eines der bekanntesten und zugleich augenfälligsten Beispiele dafür, wie dokumentarische Papyri herangezogen werden können, um eine im NT beschriebene Begebenheit zu veranschaulichen, ja sogar zu überprüfen, sind die Dokumente des ägyptischen Provinzialzensus und der Wortlaut des Weihnachtsevangeliums nach Lukas mit der Nachricht von der Volkszählung des Kaisers Augustus und der dadurch verursachten Wanderung der Eltern Jesu nach Bethlehem.

Die folgenden Ausführungen sind in zwei Abschnitte gegliedert: Zunächst ist zu referieren, zu welchen Erkenntnissen die papyrologische Forschung bezüglich des ägyptischen Zensus gelangt ist, wobei einige signifikante Dokumente vorzustellen und zu erläutern sind. In einem zweiten Abschnitt wird dann vor dem Hintergrund dieses Quellenmaterials und der aus anderen römischen Provinzen vorliegenden, weitaus spärlicheren Informationen der Provinzialzensus in Judäa und insbesondere Lk 2,1-5 zu überdenken sein.

1 DIE KAT' OIKIAN ΑΠΟΓΡΑΦΗ - DER ÄGYPTISCHE PROVINZIALZENSUS

Aus Ägypten liegen sehr frühe Nachrichten über die Bemühungen der Pharaonen vor, die Steuersubjekte und Steuerobjekte möglichst lückenlos zu erfassen. Spätestens seit dem Mittleren Reich (1991-1786 v. Chr.) ist die Feststellung der Bevölkerung als Grundlage für die Heranziehung zu finanziellen Leistungen (Steuern) und persönlichen Arbeitseinsätzen (Frohdienste / Liturgien) nachweisbar. Nach Herodot hat der Pharaon Amasis (570-526 v. Chr.) später angeordnet, daß jeder Ägypter alljährlich den Behörden sein Einkommen persönlich anzeigen soll¹, ein Verfahren, das fraglos eine umfangreiche Aktenführung über die Steuerzahler mit sich brachte. Die Ptolemäer, die nach Alexanders Tod Ägypten regierten, führten das vorgedundene System fort. Schon aus einer Bemerkung des Historikers Diodor über die Einwohnerzahl von Alexandria ist zu ersehen, daß im ptolemäischen Staat die Aufzeichnungen über die Bevölkerung an einer zentralen Stelle gesammelt und allem Anschein nach auch öffentlich zugänglich waren².

Erst die Papyri haben unser Wissen auch in diesem Punkt auf eine breitere Quellenbasis gestellt. So weiß man heute aus mehreren Urkunden, daß die Haushaltsvorstände - nach unserer modernen Terminologie - zur schriftlichen Deklaration ihrer selbst und ihrer Hausgenossen verpflichtet waren³. Der griechische *terminus technicus* für die Deklaration ist ἀπο-

Die Abkürzungen für Papyruseditionen und Reihen sind zitiert nach J.F. Oates/R.S. Bagnall/W.H. Willis/K.A. Worp, Checklist of Editions of Greek Papyri and Ostraca (BASP Suppl. 4), ³1985; Zeitschriften werden abgekürzt nach der Année Philologique.

- 1) Herodot 2,177,2: νόμον δὲ Αἰγυπτίοισι τόνδε Ἀμασις ἔστι ὁ καταστήσας, ἀποδεικνύωναι ἔτος ἐκάστου τῷ νομάρχῃ πάντα τινὰ Αἰγυπτίων ὄθεν βιοῦνται· μὴ δὲ ποιεῦντα ταῦτα μηδὲ ἀποφαίνοντα δικαίην ζῆν ἰθύνεσθαι θανάτῳ. "Amasis gab den Ägyptern auch dieses Gesetz: Jeder Ägypter mußte jährlich dem Gauvorsteher sein Einkommen anzeigen. Wer das nicht tat und kein rechtmäßiges Einkommen nachwies, wurde mit dem Tode bestraft". Vgl. zur Stelle A.B. Lloyd, Herodotus Book II. Commentary Vol. II, Leiden u.a. 1988, 220f.
- 2) Diodor 17,52,6 sagt nämlich, seine Angabe, daß (am Ende der Ptolemäerzeit) 300.000 Freie in Alexandria leben, beruhe auf einer Mitteilung der οἱ τὰς ἀναγραφὰς ἔχοντες τῶν κατοικούντων ("derjenigen Behörden, welche die Aufzeichnungen über die Einwohner verwahren"). Der zur Zeit Caesars schreibende Diodor ist in diesem Punkt sicher ein zuverlässiger Gewährsmann, da er zeitweise selbst in Alexandria lebte.
- 3) Zu den ptolemäischen Selbstdeklarationen s. L. Mitteis/U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I. Historischer Teil, 1. Hälfte: Grundzüge, Leipzig 1912 (Nachdr. Hildesheim 1963; im folgenden zitiert als Wilcken, Grundzüge), 173f, und als Beispiel einer solcher Urkunde W.Chr. 198 (Arsinoites, 240 v. Chr.), eine kombinierte Subjekts- und Objektsdeklaration. Deklarationen aus ptolemäischer Zeit liegen im Vergleich zur Prinzipatszeit nur in geringer Anzahl vor. Die Ansicht von H. Braunert, *ΔΙΑ*. Studien zur Bevölke-

γραφή, der Vorgang heißt ἀπογράφομαι. Diese Apographe hatte in ptolemäischer Zeit jährlich zu erfolgen, um die durch Geburt und Tod eingetretenen Veränderungen erfassen zu können. Aufgrund dieser Selbstdeklarationen der Untertanen, die wohl auch einer amtlichen Nachprüfung (ἐξέτασις) unterlagen, konnten die Verwaltungsorgane Bevölkerungslisten für die verschiedensten Zwecke erstellen⁴. Die dahinterliegende Intention war freilich nicht demographischer Art, etwa um Bevölkerungsentwicklung oder Fluktuation zu überblicken; der Hauptzweck war vielmehr eine genaue Aufstellung darüber, wer welchen und wievielen Steuerarten unterlag, wer z.B. kopfsteuerpflichtig war, wer eine Gewerbesteuer oder Kleinvieh-abgabe zahlen mußte etc.

Mit der Eroberung Alexandrias am 1. August 30 v. Chr. wurde Ägypten dem *Imperium populi Romani* unterworfen. Damit war die Bevölkerung Ägyptens staatsrechtlich gesehen ein besiegtes Volk, *dediticii*. In den ersten Jahrzehnten der Römerherrschaft scheint man noch das ptolemäische System der alljährlichen Selbstdeklaration der Personen weitergeführt zu haben, wie zwei Papyri aus dem Jahre 19 und 18 v. Chr. beweisen⁵. Später ist man von diesem System abgegangen und hat stattdessen einen 14jährigen Zensuszyklus eingeführt⁶. Nun mußte man also nur noch alle 14 Jahre eine Deklaration einreichen. Der Terminus war nun κατ' οἰκίαν ἀπογραφή, womit betont zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Deklaration "pro Haushalt" vorzunehmen war. Wie die ptolemäischen Selbstdeklarationen dienten auch die κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί vor allem den Zwecken der Steu-

rungsgeschichte des ptolemäischen und römischen Ägypten, JJP 9/10 (1955/1956) 211-328: 301f, daß nicht die Hausgemeinschaft oder Familie Grundlage für die Erfassung der Bevölkerung waren, sondern die Arbeitsgruppe (jedoch mit dem Familienoberhaupt als Mittelpunkt), hat sich in den Urkunden der ptolemäischen Zeit nicht bestätigt, s. dazu H. Harrauer, CPR XIII, S. 14f.

- 4) Urkunden dieser Art liegen z.B. in P. Tebt. III 880 (Steuerliste über die ἀλική, "Salzsteuer"; Tebtynis, 181/0 oder 157/6 v. Chr.), SB XII 10860 (nach Berufsgruppen gegliederte Liste; Ghoran, 2. Hälfte 3. Jh. v. Chr.) und in den in CPR XIII publizierten Texten (alle Arsinoites, 3. Jh. v. Chr.) vor.
- 5) P. Grenf. I 45 (Arsinoites, 19 v. Chr.) und P. Grenf. I 46 (Arsinoites, 18 v. Chr.), beide wiederabgedruckt als W.Chr. 200. Den beiden Urkunden kommt besondere Wichtigkeit zu, weil sie von ein und demselben Mann stammen und in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ausgestellt wurden.
- 6) Zum römischen Zensus in Ägypten allgemein s. Wilcken, Grundzüge (Anm. 3) 192-196 (teilweise überholt); S.L. Wallace, Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian, Princeton 1938, 96-115; O. Montevecchi, Il censimento romano d'Egitto. Precisazioni, Aevum 50 (1976) 72-84. Die ausführlichste Behandlung haben die ägyptischen κατ' οἰκίαν ἀπογραφή-Urkunden erfahren durch M. Hombert/C. Préaux, Recherches sur le recensement dans l'Égypte romaine (P.L.Bat. V), Leiden 1952, die 172-177 auch eine Liste der Dokumente zusammengestellt haben. Zusätze zu dieser Liste finden sich bei G. Nachtergaeel, P. Brux. I, S. 51-58. Eine neue, auf der Revision aller verfügbaren Texte basierende Sammlung aller römischen Apographai zum Zwecke einer umfassenden statistischen und historischen Auswertung der Zensusdaten wird derzeit von R.S. Bagnall und B.W. Frier unternommen, vgl. R.S. Bagnall, Notes on Egyptian Census Declarations I, BASP 27 (1990) 1-14; II, BASP 28 (1991) 13-32; III, BASP 28 (1991) 121-133.

erveranlagung. Dies geht schon aus dem 14jährigen Zyklus hervor, der mit Rücksicht auf den Beginn der Kopfsteuerpflichtigkeit gewählt worden war. Als *dediticii* waren große Teile der Bevölkerung Ägyptens verpflichtet, diese Kopfsteuer zu bezahlen. Bezeichnender Weise hieß die Kopfsteuer nun *λαογραφία*, also wörtlich "Zensus-Steuer".

In Ägypten traf die Kopfsteuerpflicht ausschließlich die Männer; sie begann mit dem 14. und endete mit dem 62. Lebensjahr⁸. Der Staat mußte zunächst feststellen, wer nach seinem Status und nach dem Lebensalter der Kopfsteuer unterlag. Dafür gab es ein eigenes Vorverfahren, die sog. fiskalische Epikrisis⁹. Diese Epikrisis wurde alljährlich angeordnet und von lokalen Kommissionen unter Aufsicht des Gaugouverneurs (*στρατηγός*) in den Gauen (*νόμοι*) durchgeführt. Knaben, die das 13. Lebensjahr vollendet hatten, wurden vor dieser Behörde gestellt, wobei der Personalstand ihrer Eltern bzw. Vormunde darzulegen war, denn die Söhne wurden hinsichtlich des Status ebenso eingestuft wie ihre Eltern. Die Bevölkerung Ägyptens war weder ethnisch noch nach dem rechtlichen Status homogen. Als die Römer kamen, hatten die makedonischen Ptolemäer schon 300 Jahre lang das Land beherrscht. Es gab einerseits eine hellenische oder hellenisierte Oberschicht, die vorwiegend in Städten nach griechischem Vorbild (Alexandria, Naukratis im Delta und Ptolemais in Oberägypten) lebte, und andererseits die ägyptische Volksschicht, die vor allem am Land lebte. Je nach dem Status war auch eine unterschiedliche steuerliche Belastung bzw. Begünstigung gegeben. Privilegiert waren von der Provinzbevölkerung neben den Bürgern der drei Griechenstädte auch die Abkömmlinge makedonischer Veteranen und die Einwohner der Gaumetropolen.

Bei der Epikrisis also schieden sich die Kopfsteuerpflichtigen, die *λαογραφούμενοι*, von denen, die Vergünstigungen hatten oder die gänzlich davon befreit waren, den sog. *ἐπικκριμένοι*. Man kann vereinfachend sa-

- 7) Übrigens wird auch in Judäa die Kopfsteuer ganz ähnlich bezeichnet: Mt 18,25 u.ö. und Mk 12,14 u.ö. nennen sie *κῆνσος*; das ist natürlich die gräzisierte Form des lateinischen *census* (anders Lk 20,22: *φόρος*). Man sieht, wie in beiden Ländern der Zensus auch im Verständnis des Volkes eng mit der Steuererhebung verbunden war.
- 8) Zur Kopfsteuer in Ägypten s. U. Wilcken, Griechische Ostraka I, Leipzig/Berlin 1899 (Nachdr. Amsterdam 1970), 230-250; Wallace, Taxation (Anm. 6) 116-134.413-418; C. Préaux, O. Wilb. S. 28-33; V. Tcherikover, Syntaxis und Laographia, JJP 4 (1950) 179-207; J.A.S. Evans, The Poll Tax in Egypt, Aegyptus 37 (1957) 259-265; D.H. Samuel, New Editions of Two Vienna Papyri, BASP 14 (1977) 130 (mit weiterer Lit.).
- 9) Wilcken, Grundzüge (Anm. 3) 196-202, scheidet diese von der militärischen Epikrisis, die der Stellung der Rekruten entspricht, ebenso Φ. Χαφῆξ 'Ελ-Κάντι, 'Η ἐπικρισίς ἐν τῇ Ῥωμαϊκῇ Αἰγύπτῳ, Ἀθήναι 1973; O. Montevecchi, L'epikrisis dei greco-egizi, in: Proceedings XIV Intern. Congr. Papyrology, Oxford 1975, 227-232. Dagegen leugnet C.A. Nelson, Status Declarations in Roman Egypt, Amsterdam 1979, 26-30, die Existenz einer militärischen Epikrisis; N. Lewis, Life in Egypt Under Roman Rule, Oxford 1983, 211, geht jedoch wieder von zwei verschiedenen Epikrisis-Verfahren aus. Zum Formular der Epikrisis-Urkunden s. S.R. Llewelyn, New Documents Illustrating Early Christianity VI, Murrickville 1992, 135.

gen, daß die ἐπιεκκριμένοι im allgemeinen der griechischen bzw. hellenisierten Schicht, die weitaus zahlreicheren λαογραφούμενοι aber dem ägyptischen Bevölkerungsteil entsprachen. Das Resultat dieser Epikrisis aber wird dann als Personalstand in den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί genannt. Wegen der langen Dauer des neuen Zyklus wurden weiters Maßnahmen erforderlich, um die Bevölkerungslisten à jour zu halten. Dazu dienten spezielle Geburts- und Todesanzeigen¹⁰.

Im Hinblick auf das Weihnachtsevangelium erscheint die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Römer in Ägypten den neuen Zensuszyklus eingeführt haben, nicht ohne Relevanz. Der erste durch mehrere Urkunden abgesicherte Zensus fällt in das 20. Jahr des Tiberius, also 33/34 n. Chr. Wir besitzen aber in P. Oxy. II 254 eine (einzige) sicher in das Jahr 19/20 n. Chr. zu datierende Zensusdeklaration. Danach hat der 14jährige Zensus also spätestens im 6. Regierungsjahr des Tiberius (19/20) bestanden. Rückwärts gerechnet kämen folglich 5/6 n. Chr. und 10/9 v. Chr. als Jahre der Einführung in Frage. Davor ist es nicht möglich, weil die beiden genannten Genfer Papyri (o. Anm. 5) von 19 und 18 v. Chr. ja noch der alljährlichen Selbstdeklaration nach dem ptolemäischen System folgen. Zentrale Bedeutung kommt in der Diskussion um den ersten römischen Zensus in Ägypten der Papyrusurkunde P. Med. I 3 zu. Sie wurde in dem Dorf Theadelphia im Gau Arsinoites (Faïjum) gefunden und ist wahrscheinlich die älteste derzeit bekannte κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ.

¹¹ Ἰσιδώρω κωμογραματί Θε·¹² ἀδελφῆας παρὰ Ἀρθάτου ¹³ τοῦ Μαρῆους δημ[ί]σις γεωργ·¹⁴ ὅς καὶ εἰρεῦς Τοθοῆους θεοῦ. ¹⁵ Ἔχω ἐν Θεαδελφίᾳ οἰκίαν ¹⁶ ἐντὸς περιβόλου εἰ[ι]εροῦ, ἐν ¹⁷ ἢ ἐγὼ αὐτὸς Ἀρθάτης μητρό[ς] ¹⁸ Ἐσερσούθεας (ἐτῶν) πεν[τή]κοντα πέ[ν]-¹⁹τε, Ἀρκατοσόθους υἱὸς (ἐτῶν) ¹⁰ ἔννεα μητρός Ταανχορ[ο]-¹¹φιός καὶ ἡ μήτηρ μου Ἐσερσούθ[ι]ς ¹² Πασίανος ἐτῶν ((ἐτῶν)) ο. Ἀρθάτ[η]ς ¹³ ὁ πρῶταγεγραμμένο[ς] ὰμνύω ¹⁴ Καίσαρα --- ¹⁵.

- 10) Lit. zu den Geburtsanzeigen (ὑπομνήματα ἐπιγεννήσεως) ist zusammengestellt bei O. Montevecchi, *La Papirologia*, Milano 1988, 179-180; P. Mertens, *Les Services de l'état civil et le contrôle de la population à Oxyrhynchus au IIIe siècle de notre ère*, Bruxelles 1958. Da die überwiegende Mehrzahl der Geburtsanzeigen von Angehörigen privilegierter Personenkreise (z.B. Priester aus Soknopaiou Nesos oder Tebtynis, gymnasiale Schicht in Oxyrhynchos etc.) eingereicht wurde, geht man heute davon aus, daß die Meldung nicht verpflichtend, sondern dem Eigeninteresse der Deklaranten überlassen war. Diesen lag daran, auch ihren Kindern rechtzeitig den privilegierten Status durch behördliche Registrierung zu sichern, vgl. auch Hombert/Préaux, *Recherches* (Anm. 6) 117, und Wallace, *Taxation* (Anm. 6) 105, sowie den Kommentar von G.M. Browne zu P. Mich. X 579. Die Todesanzeigen liegen gesammelt in einem Corpus vor: L. Casarico, *Il controllo della popolazione nell'egitto romano I. Le denunce di morte* (CPG II), Azate 1985; ebenda S. XIX-XXV eine reiche Bibliographie und 3-33 eine ausführliche Diskussion dieses Urkundentyps. Mit den Todesanzeigen bezweckte man die Streichung aus den Steuerlisten, weshalb auch Herren den Tod ihrer Sklaven (die gleichfalls kopfsteuerpflichtig waren) meldeten.
- 11) In Z. 2 und 5 lies Θεαδελφείας, -α, in Z. 4 und 6 ἱερεῦς bzw. ἱεροῦ. "An Isidoros, den Komogrammateus (Dorfschreiber) von Theadelphia, von Harthotes, Sohn des Mares, Staatsbauer und Priester des Gottes Tothoes. Ich besitze in Theadelphia ein Haus innerhalb der Umzäunung des Heiligtums, in welchem ich

Gerade die Datierung dieses Textes ist jedoch problematisch¹². Vor der entscheidenden Nennung des Kaisernamens in der letzten Zeile bricht der Text ab; das erhaltene *Καίσα[ρα]* spricht zwar eher dafür, die Datierung auf Augustus als auf Tiberius zu beziehen¹³, aber der Deklarant, Hathrotos, Sohn des Mares, ist auch aus anderen Texten bekannt: in P. Oslo II 32, 1 aus dem Jahre 1 n. Chr. ist sein Alter mit "etwa 40 Jahren" (*ὡς ἑτῶν μ*) angegeben, im vorliegenden P. Med. I 3 dagegen mit 55 Jahren. P. Med. I 3 müßte demnach ungefähr aus dem Jahre 16 n. Chr. stammen, und wegen der in den Papyri üblichen Rundung bei Altersangaben scheint es plausibel, daß diese Apographe aus dem Zensusjahr 19/20 n. Chr. stammt. Läßt sich durch diese Urkunde, wie es scheint, ein Zensus im Jahre 5/6 n. Chr. (für das es der einzige Beleg wäre) nicht nachweisen, so widerlegt sie andererseits auch ebensowenig wie irgend ein anderes Dokument, daß damals tatsächlich der erste Zensus abgehalten worden ist. Wenn uns die Überlieferung auch noch keinen absoluten Beweis in die Hand gegeben hat, so lassen sich doch andere Argumente dafür beibringen, daß bereits Augustus den Zensuszyklus eingeführt hat. Zum einen ist die neue Kopfsteuer, die *λαογραφία*, deren Zusammenhang mit dem Zensus feststeht, bereits unter Augustus nachweisbar (sogar schon 22/21 v. Chr.); zweitens sind auch die Epikrisis bereits für 11/12 n. Chr. (P. Oxy. II 288) und drittens die Todesanzeige sogar schon für 2/3 n. Chr. (P. Oxy. 826 descr., danach auch P. Merton I 9, 12 n. Chr.) bezeugt. Schließlich wird im folgenden Abschnitt zu zeigen sein, daß sich gerade in augusteischer Zeit auch in anderen kaiserlichen Provinzen Zensusmaßnahmen nachweisen lassen, so daß die Neuordnung des Zensus in Ägypten - und in Judäa - nicht für sich steht, sondern durchaus einem weitgespannten Programm des Augustus entspricht.

Die frühen Apographai aus der Zeit des Tiberius und Claudius weichen in Formular und Diktion noch ein wenig von den späteren ab; man darf die Zeitspanne bis Nero also quasi als Experimentierphase betrachten, in der manche Spielart möglich ist. Erst die Apographai aus dem 8. Jahr des Nero (61/62) weisen dann die Form auf, die für zwei Jahrhunderte maßgeblich bleiben sollte¹⁴. Bis in die Mitte des 3. Jh.¹⁵ liegen uns bisher über

selbst, Harthotes von der Mutter Esersythis, fünfundfünfzig Jahre alt, mein neunjähriger Sohn Harpatothoes von der Mutter Taanchoriphis, und meine Mutter Esersythis, Tochter des Pasion, 60 Jahre alt, (leben). Ich, Harthotes, der oben genannte, schwöre bei Caesar [--- "

- 12) Vgl. die Korrekturen in der Berichtigungsliste VI und VII sowie die Diskussion um das Datum in Hombert/Préaux, *Recherches* (Anm. 6) 49f, im Rahmen der allgemeinen Erörterungen (47-52) zur Einführung des Zensuszyklus.
- 13) Eine mit *Καίσαρος* beginnende Titulatur des Tiberius begegnet nur ein einziges Mal auf einem inschriftlichen Proskynema (SB V 7959), das keinen offiziellen Charakter hat und damit auch keinerlei Anspruch auf korrekte Titulatur erheben kann. Dagegen beginnen fast alle Titulaturen des Augustus mit *Καίσαρος*, vgl. P. Bureth, *Les Titulatures impériales dans les papyrus, les ostraca et les inscriptions d'Égypte*, Bruxelles 1964, 21-25.
- 14) H. Braunert, *Zur Terminologie der Volkszählung im frühen römischen Ägypten*, in: *Symbolae R. Taubenschlag dedicatae III* (Eos 48/3), Bratislava 1957, 53-60: 53-56.60, zeigt, daß die Zeit Neros für die Ausbildung des Formulars und der

270 solcher Zensusdeklarationen vor. Mit aller wünschenswerten Regelmäßigkeit läßt sich aus dem papyrologischen Material jeder einzelne Zensus nachweisen. Zwei Dinge erscheinen bemerkenswert an diesen Urkunden. Erstens zeigen sie für die verschiedenen Gaue manche lokale Ausprägung und Eigenheiten in der formalen Gestaltung. So ist man heute in der Lage, alleine aufgrund des Formulars zu sagen, ob eine fragmentarische Apographe z.B. aus dem Oxyrhynchites oder aus dem Arsinoites stammt. Zweitens ist es erstaunlich, mit welcher Konsequenz diese Urkunden das offensichtlich genau vorgeschriebene Schema über die Jahrhunderte hinweg peinlich genau befolgen. Die Daten der Deklarationen zeigen, daß sie entweder in dem Jahr der Zensusansage oder in dem darauffolgenden Jahr eingereicht werden mußten. Normalerweise hat man sie im letzten Monat dieser Frist abgegeben, so daß es geradezu den Eindruck erweckt, man habe die lästigen bürokratischen Formalitäten bis zum allerletzten Termin hinausgeschoben.

Der oben vorgestellten, knappen Apographe aus der Regierung des Augustus oder Tiberius sei nun ein typisches Beispiel aus dem 2. Jh. n. Chr. gegenübergestellt, also aus jener Zeit, als das Verfahren sich eingespielt hatte und das Formular dieser Urkunden zur vollen Entfaltung gelangt war.

BGU I 115, Kolumne I: Zensusdeklaration, Ptolemais Euergetis (Arsinoites), 189 n. Chr.¹⁶

1¹ (3.H.) ΜΘ 1² (1.H.) [Ἀρ]οκρατίωνι τῷ [καὶ Ἰέρακ]ι βασι(τιλικῷ) γρα(μματεῖ) Ἄρσι(νοίτου) Ἡρακλείδου μερ[ίδος] 1³ [παρὰ Ἡρώδου Ἡρω[νος τοῦ] Ἡρακλείδου μητρὸς Εἰρήνης ἀπὸ] τῆς μητροκόλας 1⁴ [ἀπο]γρα(φομένου) ἐπ' ἀμφοῦδου Ταμείων. Ὑπά[ρχει μοι ἐπ' ἀμφοῦδου Βιθυνῶν Ἀλλ[ων Τ]όπων δέκατον 1⁵ [μέρο]ς οἰκίας. ἐν ἧ κατ[οικεῖ]ω καὶ ἀπογ[ρά]φομαι) ἐμαυτὸν καὶ τοὺς ἐμοὺς εἰς τὴν τοῦ δι[ε]λη(ηλυθότος) κη (έτους) Αὐρηλίου 1⁶ [Κομ]μόδου Ἀντωνεί[ου] Καίσαρος τοῦ κυρίου κατ' οἰκίαν) ἀπογρ(αφήν) (. . .) ἀπεγρ(αφήν). Καὶ [εἰμι] Ἡρώδης ὁ προ-1⁷ [γεγρ(αμμένος)] λαογρ(αφούμενος) γέρδιος (έτων) ν [καὶ τὴν] γυναῖκά μου οὖσαν καὶ ἀδελφὴν Εἰρήνην (έτων) νδ καὶ ἐ-1⁸ [ἐ] ἀμ[φοτέρων] τέκνα Ἡ[ρω]να . . .]ον (έτων) κθ καὶ Νεῖλον ἄλλον χρυσοχοῦ(ν) (έτων) κε καὶ Σαραπί-1⁹ [ωνα] ἀναγεγρα(μμένον) ἐν ἐπιγεγνη(μένους) (έτων) . . .]καὶ Ἡρακλείδην (έτων) θ καὶ Εὐκορᾶν (έτων) ζ

Terminologie der Apographai ebenso prägend war wie für die Verwendung der Begriffe *ἰδία* und *ἀναχώρησις* als spezielle Verwaltungstermini (dazu im folgenden). Zum Formular der Apographai und den lokal bedingten Eigenheiten s. Hombert/Préaux, *Recherches* (Anm. 6) 84-97, zum Urkundenaufbau auch Llewellyn, *Documents* (Anm. 9) 120f.

- 15) Dann verschwinden sie im Zuge einer grundsätzlichen Reorganisation des Besteuerungswesens, s. Hombert/Préaux, *Recherches* (Anm. 6) 52f. Der letzte aus den Papyri nachweisbare Zensus fand im Jahre 257/8 n. Chr. (SPP II, S. 32) statt.
- 16) Wiederabgedruckt als W.Chr. 203. In Z. 4 ist [ἀπο]γρα(φομένου) zu ergänzen, nicht [ἀνα]γρα(φομένου) wie in der ed.pr. und W.Chr. 203, vgl. die Formulierung in Z. 23-24. In Z. 6 wurde, wie aus der hier nicht wiedergegebenen Kolumne II zu schließen ist, folgendes ausgelassen: <ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ἀμφοῦδου Ταμείων, ἐφ' οὗ καὶ τῆ ἰδ (έτους) κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆ>. Das Verbum *ἀπεγραψάμην* sollte zu diesem Satz gehören und blieb irrtümlich stehen. Der (Berufs-) Schreiber hat die Auslassung bemerkt und sinngemäß in Z. 23-24 nachgetragen. Z. 8 ist in der Lücke nach Ἡ[ρω]να wegen des nachfolgenden ἄλλον vielleicht χρυσοχοῦν anzunehmen.

ἀμφοτέρους μὴ¹⁰ [ἀναγεγρ(αμμένους) ἐν ἐπιγεγεννη(ένοις) καὶ]ν (ἐτῶν) γγ καὶ Νειλλιαῖαν οὖσαν τοῦ Ἡρώωνος γυναῖκα¹¹ [(ἐτῶν) .. κα]ὶ Θαισάριον (ἐτῶν) ιζ καὶ τὰ τοῦ Ἡρώωνος καὶ τῆς Νειλλιαῖνης τέκνα Ἡρώδην καὶ Τρύφωνα¹² [ἀμφο]τέρους δι[ί]δυμαγεν[εῖς μὴ ἀνα]γεγρα[μμένους] ἐν ἐπιγεγεννη(ένοις) (ἔτους) α καὶ τοῦ Νείλου γυναῖκα Θ[ε]ρμου¹³ [θάρ]ιον Κάστορος τοῦ Ἡρ[ων]ος μ[η]τρὸς Ἰσιδώρας ἀπὸ τῆς μητροπ[ό]λεως (ἐτῶν) κθ καὶ ἐξ ἀμφοτέρων τέκνα¹⁴ [.....]να (ἐτῶν) γγ [κα]ὶ Ἡρώνα ((ἐτῶν) .) ἀμφο[τ]έ(ε)ρους μὴ ἀναγεγρ(αμμένους) ἐν ἐπιγεγεννη(ένοις) καὶ τὰ τοῦ [τε]τελ[ευ]τηκότος μου ἀδελφου¹⁵ [Ἡρακλε]ίδου τέκνα Ἡρω[να] μητρὸς Εἰρήνης[ς] βαβδιστῆν (ἐτῶν) λδ καὶ Ἀπί[ω]να μητρὸς τῆς¹⁶ [αὐτ]ῆς ἐργάτην (ἐτῶν) κθ καὶ Ἡρακλειδῆν χρυσοχοῦν (ἐτῶν) ιθ καὶ Θαισάριον¹⁷ οὖσαν τοῦ Ἡρώωνος¹⁷ [γυ]ναῖκα (ἐτῶν) ιζ καὶ ἐξ ἀμφοτέρων θυγατέρα Σύραν (ἔτους) α. Καὶ ἐνοίκους· Νείλον Δημητρίου τοῦ¹⁸ [.....]υ μητρὸς Θαισαρ[ι]ου λαογρα(φούμενον) [δ]ηληλάτ[η]ν (ἐτῶν) νδ καὶ τὴν τοῦτου γυναῖκα οὖσαν καὶ ἀδελ-¹⁹ [φ]ῆν Εἰρήνην (ἐτῶν) νβ καὶ ἐξ ἀμφοτέρων υἱὸν Κάστορα μὴ ἀναγεγρα(μμένον) ἐν ἐπιγεγεννη(ένοις) (ἐτῶν) η²⁰ [κα]ὶ τοὺς] τῆς προγεγρα(μμένης) Θερμουθαρῖου ὀμοπατρίου καὶ ὀμομητρίου ἀδελφούς Ἡρώνα βαβδισ-²¹ [τ]ῆν λαογρα(φούμενον) (ἐτῶν) λδ καὶ Μέλαναν κηκουρὸν (ἐτῶν) λβ καὶ Ἡρώνα Ἡρακλείδου τοῦ²² [μητρὸς] Διδύμης λαογρα(φούμενον) ἐργάτην (ἐτῶν) κς καὶ τὴν τοῦτου ὀμοπ[α]τρίον καὶ ὀμομή[τ]ριον ἀδελφῆν²³ [.....]ην (ἐτῶν) γγ, ((πάντας)). τοὺς π[λ]εῖλους συναπογραφέντας μοι τῆ τοῦ²⁴ ιδ (ἔτους) Μάρκου²⁴ [Αὐρ]ηλίου Ἀντωνίνου ἀπογρ(αφῆ) [ἐπ]ὶ τοῦ προκειμένου ἀμφοδου Ταμειωίν. Διὸ ἐπιδίδωμι. ²⁵ (2.Η.) [Ἡρώ]δης ἐπιδέδωκα. Ἄρποκαρτ [.....] [.....]. ²⁶ (1.Η.) [(ἔτους) κθ] Αὐρηλοῦ Κομμόδου Ἀντωίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου] ¹⁷.

- 17) "(3.H.) 49 (1.H.) An Harpokration alias Hierax, den Königlichen Schreiber des Herakleidou-Bezirktes des Arsinoites, von Herodes, Sohn des Heron, Enkel des Herakleides, seine Mutter ist Eirene, aus der Gaumetropole, deklariert im Stadtbezirk 'Tameion'. Ich besitze im Stadtbezirk 'Bithynon Allon Topon' den zehnten Teil eines Hauses, in dem ich wohne, und ich deklariere mich selbst und die meinen für den Zensus des vergangenen 28. Jahres des Aurelius Commodus Antoninus Caesar, des Herren, ... habe ich deklariert. Ich bin der oben genannte Herodes, kopfsteuerpflichtiger Weber, 50 Jahre alt; meine Frau Eirene, die auch meine Schwester ist, 54 Jahre alt; unsere gemeinsamen Kinder Herona[.], 29 Jahre alt, Neilos, ebenfalls Goldschmied, 25 Jahre alt, und Sarapion, registriert bei den Hinzugeborenen, . Jahre alt, sowie Herakleides, 9 Jahre alt, und Euporas, 7 Jahre alt, beide (noch) nicht registriert bei den Hinzugeborenen; Des weiteren [...], 23 Jahre alt und Neilliane, die Frau des Heron, .. Jahre alt; Thaisarion, 17 Jahre alt, und die Kinder des Heron und der Neilliane, Herodes und Tryphon, die beiden Zwillinge, (noch) nicht registriert bei den Hinzugeborenen, 1 Jahr alt; die Frau des Neilos, Thermoutharion, Tochter des Kastor, Enkelin der Heron, ihre Mutter ist Isidora, aus der Gaumetropole, 29 Jahre alt, und ihre gemeinsamen Kinder, [...],n, 13 Jahre alt, und Heron, . Jahre alt, beide (noch) nicht registriert bei den Hinzugeborenen; des weiteren die Kinder meines verstorbenen Bruders Herakleides, Heron, seine Mutter ist Eirene, Drescher, 34 Jahre alt, Apion von derselben Mutter, Arbeiter, 24 Jahre alt, und Herakleides, Goldschmied, 19 Jahre alt, sowie Thaisarion, die Frau des Heron, 17 Jahre alt, und ihre gemeinsame Tochter Syra, 1 Jahr alt. Des weiteren Untermieter: Neilos, Sohn des Demetrios, Enkel des [...], seine Mutter ist Thaisarion, kopfsteuerpflichtiger Eseltreiber, 44 Jahre alt, dessen Frau Eirene, die auch seine Schwester ist, 52 Jahre alt, und ihr gemeinsamer Sohn Kastor, (noch) nicht registriert bei den Hinzugeborenen, 8 Jahre alt, sowie die von demselben Vater und derselben Mutter stammenden Brüder, der oben genannten Thermoutharion und Heron, kopfsteuerpflichtiger Drescher, 34 Jahre alt, und Melanas, Gärtner, 32 Jahre alt; Weiters Heron, Sohn des Herakleides, Enkel des Heron, seine Mutter ist Di-

Was ist für unsere Fragestellung aus dieser und der zuvor wiedergegebenen älteren Apographe (P. Med. 13) zu gewinnen? Die ältere Apographe ist an den Dorfschreiber gerichtet, während die zweite an den Königlichen Schreiber, den zweithöchsten Zivilbeamten eines Gaues nach dem Strategos (Gaugouverneur) adressiert ist. Diese Diskrepanz ist leicht zu erklären, da die ältere Urkunde aus einem Dorf, die jüngere dagegen aus der Gaumetropole stammt und überdies die Apographai in mehreren Exemplaren sowohl an die Orts- als auch an die übergeordnete Gauverwaltung gehen mußten (s.u.). Ansonsten weicht die ältere Urkunde nur durch ihre allgemeinere Knappheit (keine näheren Angaben zu den Personen und ihren Status) ab. Die zuletzt vorgestellte, ausführlichere Urkunde läßt mehr über die Zensusmodalitäten erkennen.

Eingereicht wurde sie im Jahr nach der Zensusansage (Z. 5-6), das genaue Datum (das man in Z. 26 erwartet) ist verloren. Der Haushaltsvorstand und zugleich auch Eigentümer des Hausanteiles, ein gewisser Herodes, Sohn des Heron, nimmt die Deklaration vor. Er macht detaillierte Angaben über sämtliche Mitglieder seines Haushaltes. In dem Haushalt des Herodes der - man erinnert sich - nur den zehnten Teil eines Hauses ausmacht (Z. 4/5), leben nicht weniger als 27 Personen. Zu den zwanzig Mitgliedern seiner eigenen Familie (von denen acht minderjährig sind), die im wesentlichen aus seinen Kindern und den Familien zweier seiner Kinder sowie den verweisten Kindern seines Bruders besteht, kommen noch sechs erwachsene Untermieter und ein Kleinkind. Abgesehen von dem Wert solcher Angaben für die Sozialgeschichte¹⁸ ist in unserem Zusammenhang vor allem hinzuweisen auf die Statusangaben¹⁹ und die Mitteilungen über die erfolgte oder eben nicht erfolgte Registrierung in den Akten "der Hinzugeborenen"²⁰. Die erste Mitteilung bezieht sich auf das Ergebnis der Epikrisis,

dyme, kopfsteuerpflichtiger Arbeiter, 26 Jahre alt, und seine von demselben Vater und derselben Mutter stammende Schwester [...], 23 Jahre alt. <Alle> Die meisten von ihnen wurden bereits zusammen mit mir in dem oben genannten Stadtbezirk Tameion beim Zensus im 14. Jahre des Marcus Aurelius Antoninus deklariert. Hiermit mache ich die Eingabe. (2.H.) Ich, Herodes, habe die Eingabe gemacht. Harpokrat[...]. (1.H.) Im 29. Jahr des Aurelius Commodus Antoninus [Caesar, des Herrn etc.]"

- 18) Angaben dieser Art bieten für die Antike geradezu einzigartige Einblicke in die Familienstruktur, Lebensalter, Kinderreichtum, Geschwisterehe, Wohn- und Berufsverhältnisse.
- 19) Im vorliegenden Text sind das die Bezeichnungen *λοογραφούμενος* ("kopfsteuerpflichtig", in den Zeilen 7; 18; 21 und 22) sowie *ἀπὸ τῆς μητροπόλεως* ("Einwohner der Gaumetropole", in den Zeilen 3 und 13; diese zählten nur die Hälfte des üblichen Kopfsteuersatzes).
- 20) Diese Mitteilung (*μη ἀναγεγραμμένον ἐν ἐπιγεγεννημένοις*) steht natürlich nur bei den Minderjährigen: Von den Söhnen des Herodes ist Sarapion (Alter unbekannt) bereits registriert (Z. 9), die wohl jüngeren Herakleides (9 Jahre alt) und Euporas (7 Jahre alt) dagegen noch nicht. Auch die Enkel des Herodes, die beiden einjährigen Zwillinge seines Sohnes Heron, Herodes und Tryphon (Z. 11-12), und die zwei Kinder seines Sohnes Neilos, NN (13 Jahre alt) und Heron (Alter unbekannt, Z. 14), sind noch nicht gemeldet. Bezeichnend ist, daß die Eltern der Kinder privilegierten Status haben: Einwohner der Gaumetropole.

die zweite auf die Geburtsanzeigen. Vor allem aber sind zwei weitere Beobachtungen in unserem Zusammenhang von Bedeutung: Der tatsächliche Wohnsitz (Aufenthaltsort), der Hausteil im Stadtbezirk Βιθυνῶν "Ἀλλων Τόπων, Z. 4-5) ist nicht identisch mit dem Ort, an dem die Apographe eingereicht wird (Stadtbezirk Tameüvn, Z. 4 und 23). Höchst aufschlußreich ist hier auch der Hinweis in Z. 23: Die meisten waren auch schon beim letzten Zensus, 14 Jahre zuvor, in dem Stadtbezirk 'Tameion' gemeldet. Allein dieses Beispiel - und zahlreiche ähnliche Fälle ließen sich aus anderen Apographai beibringen - machen deutlich, daß der Ort der legalen/steuerlichen Meldung nicht dem tatsächlichen Wohnort entsprechen mußte und diese Situation sich offenbar schon über mindestens 15 Jahre lang hinziehen konnte, ohne daß die Behörden den geringsten Anstoß daran nahmen. In der römischen Zeit hat sich für den Meldeort der Terminus ἰδία (neben dem selteneren ἐφεστία) herausgebildet: es ist der "ordentliche Wohnsitz", das "domicile fiscal/legal", an dem das Individuum seine Apographe abliefern mußte, wo die staatliche Administration ihn registriert hatte und er seine Pflichten dem Staat gegenüber (Steuerzahlung und Leistung der Amtsliturgien) erfüllen mußte²¹. Zweitens beweist die Urkunde, daß anlässlich der Apographe eine persönliche Stellung vor den Behörden zu erfolgen hatte. Das gesamte Corpus der Urkunde ist von einer versierten Hand (1.H.), wohl einem Berufsschreiber, geschrieben²². Unter die eigentliche Deklaration schrieb eine 2. Hand Ἡρώδης ἐπιτέδωκα. Dies ist die eigenhändige Unterschrift des Herodes. Danach setzte wiederum die 1. Hand das Datum.

Welche Information konnte die Behörde aus derartigen Deklarationen ziehen? Die κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί sind sozusagen eine Kombination unserer Haushaltslisten und Steuererklärungen. Sie geben Aufschluß über den Personalstand, das Alter, den Beruf und den Steuerstatus jeder einzelnen Person, zugleich aber auch über die Wohnverhältnisse. Sie enthalten alle Informationen, die der Staat benötigt, um den Zugriff auf das Individuum und dessen Vermögen zu haben.

Um diese Daten auszuwerten, mußten die Apographai aber von den Behörden weiterverarbeitet werden. Die eingereichten Urkunden wurden in den betreffenden *officia* zu langen Rollen zusammengeklebt (τόμος συγκολλησίμος). Auch die oben vorgestellte Apographe aus dem Jahre 189 n. Chr. war ursprünglich einer solchen Rolle einverleibt worden. Eine dritte

21) Zum Begriff ἰδία (und seiner lateinischen Entsprechung *origo*) s. Braunert, *ΙΔΙΑ* (Anm. 3) 231; H. Braunert, *Die Binnenwanderung. Studien zur Sozialgeschichte Ägyptens in der Ptolemäer- und Kaiserzeit* (Bonner Historische Forschungen 26), Bonn 1964, 22; M. Hombert/C. Préaux, *Le recensement dans l'Égypte romaine*, CdE 18 (1943) 296-299; V. Martin, *Les papyrus et l'histoire administrative*, Münchener Beiträge 18 (1934) 144; und allgemein D. Nörr, *Origo. Studien zur Orts-, Stadt- und Reichszugehörigkeit in der Antike*, *Revue d'histoire du droit* 31 (1963) 525-600.

22) Ein Faksimile des Papyrus ist im Sitzungsbericht der Berliner Akademie 35 (1883) Taf. IX abgedruckt.

Hand hat über den Text (Z. 1) MY, also die Aktenzahl 49 (d.h. Kolumne 49 eines solchen τόμος συγκολλήσιμος) geschrieben. Mitunter finden sich auch noch Arbeitsvermerke der Beamten²³. Die Akten des Zensus wurden ebenso wie die der Epikrisis von Behörden der einzelnen Stadtbezirke, den Amphodarchen, bzw. den Dorfschreibern bearbeitet und verwahrt. Von diesen Behörden aus gingen Exemplare an die Verwaltung, im besonderen wieder an das der Steuerverwaltung dienende Staatsarchiv, die βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων. Aus den Aktenrollen konnten Listen und Auszüge für die verschiedensten amtlichen Belange hergestellt werden²⁴. Andererseits hatten diese Akten wie schon in der Ptolemäerzeit Publizität und wurden auf Wunsch auch zur Anfertigung von privaten Abschriften zur Verfügung gestellt.

Als typisches Beispiel für einen derartigen Aktenauszug kann der wohl für den amtlichen Gebrauch erstellte Papyrus BGU XIII 2228 aus dem Dorf Soknopaiou Nesos (Arsinoites, Faijim) aus den Jahren 175-188 n. Chr. gelten:

- | | |
|----|---|
| 1 | ἐκ β[ιβλ(ιοθήκης)] δη[μοσίων] λόγων ἐξ εἰκο[νισμοῦ] |
| 2 | ιβ [(ἔτους) ἐν κ]ώ[μῃ] Σοκνο[παίου] Νήσο[υ] |
| 3 | κ[ολ(λήματος) . .] - |
| 4 | δ' φυλ[ῆς] μέρος Πατοξ[κης] |
| 5 | οἰκ[ιαί] β' κ[αί] ἀύλ[ῃ] καὶ αἰῦ[ριον] |
| 6 | συνεχ[εῖς] ἀλλήλ[αις] |
| 7 | στοτοήτις Ἀγχώφωας τοῦ |
| 8 | στοτοήτεως μητρ[ῶς] Τεσενούφωας |
| 9 | τῆς Ὀννώφωας (ἐτῶν) κς |
| 10 | ἄση[μος] ιγ (ἔτει) (ἐτῶν) κε ἕ[ως?] (ἐτῶν) κδ |
| 11 | οὐλ[ῇ] μετώ[κω] ἐκ δεξιῶν κτλ. ²⁵ |

Der Auszug ist einem Zensusakt des Jahres 173/4 (Z. 2) entnommen. Man sieht, mit welcher Genauigkeit und in welcher Fülle die Daten zur Verfügung standen: Genaue Lagebeschreibung des Wohnsitzes; exakte Personenbeschreibung, aus dem Jahr des Zensus und (als Gegenprobe?) aus

- 23) So beispielsweise in BGU I 97, einer Apographe aus dem Dorf Karanis (ebenfalls Arsinoites) vom Jahre 202/3 n. Chr.: Unter den Text der Deklaration hat ein Beamter (2.H.) notiert: Σωκράτης ἔσχον ἴσον εἰς ἐτάσιν: "Sokrates; ich habe ein Duplikat zwecks Überprüfung erhalten"; darunter setzte sein Kollege (3.H.): Χαϊρήμιον συνέσχον: "Chairemon; ich habe auch eines erhalten".
- 24) O.M. Pearl, An Unpublished Text: P. Mich. inv. 5806, in: Atti XVII Congr. Intern. Papirologia III, Napoli 1984, 1063 (Auszug aus einem σικονισμός). P.J. Sijpesteijn, Auszug aus einem Zensusregister, ZPE 55 (1984) 299f; P.J. Sijpesteijn, Extracts from a Census Register, ZPE 57 (1984) 119f.
- 25) "Aus dem Staatsarchiv, (Auszug) aus der persönlichen Stellung des 14. Jahres, in dem Dorf Soknopaiou Nesos, Kolumne [xy]. 4. Phyle, Abschnitt Patox[.]kes, 2 Häuser mit Halle und Innenhof, aneinander anschließend: Stotoetis, Sohn des Anchophis, Enkel des Stotoetis, seine Mutter ist Tesenouphis, Tochter des Onnophris, 26 Jahre alt, ohne besondere Kennzeichen, im 13. Regierungsjahr 25 bis (?) 24 Jahre alt, (und damals) mit einer Narbe an der Stirne rechts etc."

dem Jahr davor²⁶. Z. 9-11 zeigen, wie Daten und Angaben (auch scheinbar widersprechende) kumulativ aus den verschiedenen Deklarationen verzeichnet wurden. Auszüge dieser Art zeigen, wie im Verlaufe eines Menschenlebens durch die wiederholten Zensusdeklarationen in den Archiven der Verwaltung zu jeder Person ein beachtliches Dossier zusammenkam.

In der Forschung wird vielfach mit dem in Lk 2,1-5 angesprochenen "kaiserlichen Befehl" ein Papyrusdokument in Verbindung gebracht, das man als Maßnahme der verwaltungsmäßigen Vorbereitungen für die Durchführung des Zensus in Ägypten betrachtet: P. Lond. III 904 (S. 125), 18-43, das Edikt des kaiserlichen Statthalters von Ägypten, des *praefectus Aegypti* C. Vibius Maximus aus dem Jahre 104 n. Chr.²⁷.

1¹⁸ Γ[άιος Ούίβιος Μάξιμος ἑπα]ρχ[ος] 1¹⁹ Αἰγύπτου λέγει· 1²⁰ Τῆς κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς ἐνεστώ[σης] 1²¹ ἀναγκαιὸν [ἔστιν πᾶσιν τοῖς καθ' ἡ]ντινα 1²² δῆποτε αἰτ[ίαν ἀποδημοσίν ἀπό τῶν] 1²³ νομῶν προσαγγέλλεσθαι ἐπ[ανελ-]1²⁴θεῖν εἰς τὰ ἔαυ[τῶν ἐ]φέστια, ἴν[α] 1²⁵ καὶ τὴν συνθήη [οἰ]κονομίαν τῆς ἀπο-1²⁶γραφῆς πληρώσωσιν καὶ τῇ προσ[ηκού-]1²⁷ση αὐτοῖς γεωργίαι προσαπτερήσωσιν. 1²⁸ Εἰδὼς μέντοι ὅτι ἐνίων τῶν [ἀπό] 1²⁹ τῆς χώρας ἡ πόλις ἡμῶν ἔχει χρε[ῖαν] 1³⁰ βούλομαι πάντας τ[οῖς εὐ]λ[ογ]οῦν δο[ικούν-]1³¹τα[ς] ἔχειν τοῦ ἐνθάδε ἐπιμένειν [αι-]1³²τιαν ἀπογράφεσθαι παρὰ Βουλλ[...]. 1³³ Φήσιν ἐπάρχω[ι] εἰλης, ὃν ἐπὶ το[ύτῳ] 1³⁴ ἔταξα, οὐ καὶ τὰς [ὑ]πογραφὰς οἱ ἀποδ[εῖ-]1³⁵ξαντες ἀναγκ[αίαν α]ἰῶτων τὴν παρου[σίαν] 1³⁶ λήμνοντα[ι κατὰ τ]ρο[ύ]το τὸ παράγγελλ[αι] 1³⁷ ἐντὸς [τῆς τριακάδος τοῦ ἐν]εσ[τ]ῶτος μη-1³⁸νός Ἐπειφ, τοὺς δὲ ἄλλους ἐ]πανελθεῖν 1³⁹ μὲν ἡ[μέρας]· ἐάν δέ τις χωρ[ὶς] ὑπογραφῆ[ς] 1⁴⁰ τοῦ ἐπ' Ἰλ[η]ς τεταγμένου εὐ]ρεθῆι, οὐ 1⁴¹ μετρίως ζημιωθήσεται. Εὐ γὰρ οἶδα τὰ 1⁴² ἐντε[...]. 1⁴³ θαι ὅσον ἐν 1⁴³ τῇ π[όλει] διατρίβουσιν ἀ]δικούντες²⁸.

- 26) Die Diskrepanz zwischen ἄσημος in Z. 10 und οὐλή μετώπω ἐκ δεξιῶν in Z. 11 erklärt sich wohl aus dem Umstand, daß bereits angegebene Merkmale nicht wiederholt zu werden brauchten, s. J. Hasebroek, Das Signalement in den Papyrusurkunden, Heidelberg 1921, 6.
- 27) Wiederabgedruckt als W.Chr. 202. Für die Ergänzungen in den Zeilen 38-40 gibt es mehrere Vorschläge. Ich folge hier im allgemeinen den Ergänzungsvorschlägen von W. Schubart, *Aegyptus* 31 (1951) 153. 38 Ἐπειφ εἰς Ἀλεξάνδρειαν ἐ]πανελθεῖν Martin. 39 ἡ[ς] λήμνοντα ἐπὶ τόποις Martin. 40 ἐπὶ τ[ῇ] λαογραφίᾳ εὐ]ρεθῆι Martin, ἐπὶ τ[ρο]ύτοις τεταγμένου εὐ]ρεθῆι oder ἐπ' Ἰλ[η]ς τεταγμένου εὐ]ρεθῆι Schubart. Zur Interpretation des wichtigen Dokuments s. U. Wilcken, Kommentar zu W.Chr. 202; Hombert/Préaux, *Recherches* (Anm. 6) 63-70; Braunert, *Binnenwanderung* (Anm. 21) 167.
- 28) "Caius Vibius Maximus, der Präfekt von Ägypten, verfügt: Während der derzeitig laufenden Arbeiten zum Provinzialzensus ist es notwendig, allen, die sich aus irgendeinem Grunde außerhalb der Gaue aufhalten, zu gebieten, daß sie zu ihrem eigenen Herd zurückkehren, um die übliche Aufgabe der (persönlichen) Meldung zu erfüllen und sich der ihnen obliegenden Feldbestellung zu widmen. Da ich freilich weiß, daß Alexandria einer Anzahl von Personen aus der χώρα (= dem übrigen Ägypten) dringend bedarf, verfüge ich, daß alle, die einen vernünftigen Grund zum Verbleiben in Alexandria zu haben glauben, bei dem *praefectus aloe* Bull[...] Festus, den ich dafür eingesetzt habe, ihre Zensusmeldung einreichen sollen. Von ihm werden die, welche die Notwendigkeit ihrer Anwesenheit

Das Edikt enthält die Aufforderung, daß jeder, der sich ohne besonderen Grund in Alexandria aufhält, an seinen Meldeort (ἐφεστία) zurückkehren soll, um dort die Zensusdeklaration vorzunehmen. Es beinhaltet aber nicht die Anordnung des Zensus an sich²⁹. Vielmehr ist das Edikt des C. Vibius Maximus das erste in einer Reihe ähnlicher, bis in das Jahr 206 n. Chr. zu verfolgenden Anordnungen, der sog. "Reintegrationsedikte"³⁰. Seit langem hat die Papyrusforschung erkannt, daß derartige Aufforderungen zur Rückkehr an den Meldeort bei jedem Zensus wiederholt wurden³¹. Fast ohne Ausnahme fallen diese "Reintegrationsedikte" in die Zensusjahre, aber die zeitliche Koinzidenz ist nicht immer absolut einheitlich. Bald scheinen sie vor, bald im Jahr nach dem Zensus erlassen worden zu sein, so daß sogar ein sachlicher Zusammenhang mit dem Zensus überhaupt in Frage gestellt wurde³². Man hat versucht, diese Edikte - auch das des C. Vibius Maximus - ausschließlich als Maßnahmen der römischen Provinzialverwaltung gegen die Steuerflucht, die ἀναχώρησις, zu verstehen. Seit pharaonischer Zeit war die Anachorese, die Flucht in die Wüste oder (in römischer Zeit eher wahrscheinlich) das Untertauchen in einer der Großstädte ein beliebtes Mittel der ägyptischen Bevölkerung, sich der staatlichen Forderungen zu entziehen³³. Seit etwa der Regierungszeit Neros (54-68 n. Chr.)

beweisen können, gemäß diesem Erlaß bis zum 30. des gegenwärtigen Monats Epiph Unterschriften empfangen. Die anderen aber sollen in .. Tagen zurückkehren. Wenn jedoch einer ohne Unterschrift des Alenpräfekten angetroffen wird, so wird er schwer bestraft werden; denn ich weiß gar wohl ..., wie viele sich in Alexandria aufhalten, die der Stadt nur zum Schaden gereichen." Übersetzung Braunert, Binnenwanderung (Anm. 21) 168.

- 29) Eine Zensusanordnung selbst ist bislang freilich nicht ans Licht gekommen. Allerdings beziehen sich zahlreiche Deklarationen auf ein derartiges Statthalteredikt: vgl. beispielsweise das κατὰ τῶν κελ(ευσθέντων) ὑπὸ Φλαυίου Τιτιανῶ τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος ἀπογράφομαι κτλ. in P. Oxy. 47, 3336, 5-7 (133 n. Chr.).
- 30) Die bekanntesten Urkunden dieses Typs sind das Edikt des Sempronius Liberalis (BGU II 372, 29. August 154 n. Chr.) und die in P. Gen. 16 (207 n. Chr.) und BGU I 159 (216 n. Chr.) angesprochenen Edikte des Subatianus Aquila bzw. Valerius Datus.
- 31) So zuerst M. Rostovtzeff, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates (APF Beiheft 1), Leipzig/Berlin 1910, 209f. Ihm folgen u.a. Wilcken, Grundzüge (Anm. 3) 183f; N. Lewis, ΜΕΡΙΣΜΟΣ ΑΝΑΚΕΧΩΡΗΚΟΤΩΝ: An Aspect of the Roman Oppression in Egypt, JEA 23 (1937) 68 (mit Belegen in Anm. 2); Braunert, Binnenwanderung (Anm. 21) 167.
- 32) V. Martin, Recensement périodique et réintégration du domicile légal, in: Atti IV Congr. Intern. Papirologia, Milano 1936, 225-250. Einen Überblick über die anschließende Diskussion gibt Llewelyn, Documents (Anm. 9) 115-119.
- 33) G. Posener, L' ἀναχώρησις dans l'Égypte pharaonique, in: Le monde grec. Hommage à Cl. Préaux, Bruxelles 1975, 663-9; W. Schmidt, Der Einfluß der Anachorese im Rechtsleben Ägyptens zur Ptolemäerzeit (Jur. Diss.), Köln 1966. Zur Anachorese im 1. Jh. n. Chr. s. Rostovtzeff, Studien (Anm. 31) 73; Lewis, ΜΕΡΙΣΜΟΣ (Anm. 31) 63-73; H. Henne, Documents et Travaux sur l'Anachorésis, MPER NS 5 (1956) 59-66; G. Chalon, L'Édit de Tiberius Julius Alexander, Olten/Lausanne 1964, 59-68; und am ausführlichsten Braunert, Binnenwanderung (Anm. 21), bes. 158-179.279f (Definition des Begriffes) sowie Braunert, ΙΔΙΑ (Anm. 3) 260-293 (mit Belegen und weiterer Lit.).

ist ἀναχώρησις dann als fest eingefahrener und genau umrissener Begriff der Verwaltungssprach für "Flucht aus der ἰδία" greifbar.

Zweifellos haben die Edikte auch in diese Richtung gewirkt³⁴. Das Edikt des C. Vibius Maximus spricht sowohl von der Rückkehr in die ἰδία als Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung des Zensus als auch von der Wiederaufnahme der Bodenkultivierung. Man darf wohl annehmen, daß die römische Verwaltung bewußt diese doppelte Wirkung im Auge hatte. Mit dem Zensus hatte sie ein Mittel in der Hand, die von ihrer Scholle geflohenen Bauern unter Zusicherung der Straffreiheit zur Rückkehr in ihre Heimatdörfer und zur Wiederaufnahme der Landarbeiten zu bewegen.

Diese ediktale Aufforderung zur Rückkehr in die ἰδία wird um so verständlicher, als man nachweisen kann, daß die Apographai nicht nur schriftlich eingereicht wurden, sondern daß die Deklaranten bei dieser Gelegenheit sich persönlich zu stellen hatte. Dieses sehr wichtige Moment hat zuerst Ulrich Wilcken aus dem Edikt des C. Vibius Maximus und P. Lond. II, S. 55 (= SPP I S. 62) erkannt, wo es z.B. Z. 39 heißt: καὶ ἀπὸ ἀ[παρ]αστάτων ὑστερον εἰκο(νισθέντων)³⁵. Auch in der zweiten oben vorgestellten Zensusangabe vom Jahre 189 n. Chr. fand sich dies durch die Unterschrift des Herodes in Z. 25 bestätigt. In der Tat enthält keine der erhaltenen Apographai einen Anhaltspunkt dafür, daß sie nicht persönlich abgegeben wurde. Der Terminus für diese Stellung ist εἰκονισμός (bisweilen auch παράστασις), ein Begriff, der auch bei anderen Verfahren (etwa bei der Registrierung der Epheben) Verwendung fand. Zweck der Stellung war die Aufnahme des sog. "Signalements", der Beschreibung der Person und ihrer körperlichen Kennzeichen³⁶. Die persönliche Stellung spielte also zur Identifizierung der Person beim Zensus dieselbe wichtige Rolle wie bei der Epikrisis und anderen den Status der Person betreffenden Registrierungen.

- 34) Die Wirksamkeit der "Reintegrationsedikte" läßt sich beispielsweise deutlich an den Quittungen von Steuern, welche die durch Anachorese entstandenen Außenstände ausgleichen sollten (z.B. μερισμός ἀνακεχωρηκότων), ablesen: im Laufe des 14-jährigen Zyklus wachsen diese Außenstände stetig an, nach dem Zensusjahr fallen sie wieder ab; dazu ausführlicher Lewis, ΜΕΡΙΣΜΟΣ (Anm. 31) 73; Wallace, Taxation (Anm. 6) 138f.
- 35) "... und von den nicht bei der Stellung erschienenen Personen wird später der Augenschein vorgenommen..." Vgl. dazu Wilcken, Grundzüge (Anm. 3) 193f. Die von Hombert/Préaux, Recherches (Anm. 6) 75f. vorgebrachten Bedenken hat bereits Braunert, Terminologie (Anm. 14) 56-62, zerstreut.
- 36) Diese zumeist eher schematischen Beschreibungen von Statur, Hauptfarbe, Gesicht, Nase, Haaren, Augen und Ohren etc. sowie die Relevanz des Signalements analysieren A. Caldara, L'indicazione dei connotati nei documenti papiracei dell'Egitto greco-romano, Milano 1924 (²1972); Hasebroek, Signalement (Anm. 26); G. Hübsch, Die Personalangaben als Identifizierungsvermerke im Recht der gräko-ägyptischen Papyri, Berlin 1968.

2 DER PROVINZIALZENSUS IN JUDÄA UND LK 2,1-5

Bislang wurde stets der Terminus "Zensus" verwendet, der in der Papyrologie für die κατ' οἰκίαν ἀπογραφή üblich ist. Bevor nun Bezüge zum Zensus in Judäa hergestellt werden ist es nötig, diese Terminologie zu präzisieren, weil gerade darin ein in der Literatur oft anzutreffendes Mißverständnis begründet liegt. Häufig wird nämlich der von Lukas erwähnte Zensus des Quirinius in Judäa in Verbindung gebracht mit dem Bericht des Augustus, er habe u.a. 8 v. Chr. einen *census populi* durchgeführt³⁷. Aber der Zensus, von dem die Res Gestae berichten, ist die Zählung und Schätzung der römischen Bürger, der *cives Romani*, die unter Augustus erstmals und in einer vom alten republikanischen Verfahren abweichenden Weise auch die außerhalb Roms und Italiens ansässigen Bürger erfaßte³⁸. Entsprechend der Ausbreitung römischer Bürger über das ganze Imperium hat Augustus ein neues Instrument geschaffen, das den gestiegenen Anforderungen gewachsen war: eine "Reichsbürgerschätzung".

Diesem *census populi* steht der sogenannte "Provinzialzensus" gegenüber, um den alleine es sich bei den ägyptischen Apographai und im Lk handeln kann. In diesem Provinzialzensus wurden eben die Einwohner des Imperium Romanum ohne römisches Bürgerrecht, die *peregrini*, erfaßt. Alle Anknüpfungen an die Modalitäten des Bürgerzensus oder an die Chronologie der Res Gestae entfallen folglich. In den Papyri tritt dieser Unterschied zwischen den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί der Peregrinen und den Zensusangaben der römischen Bürger klar zu Tage³⁹. Wir besitzen in dem Flo-

- 37) Res Gestae, 8: *Tum [iterum] consulari cum imperio lustrum [solut] feci C. Censorin[us] et C. Asinio cos., quo lustrum census sunt civium Romanorum [capita] quadragiens centum millia et ducenta triginta tria millia.* - Εἶτα δευτερον ὑπατικῆ ἐξ[ουσία] μόνος Γαίωι Κηνωφρίωι καὶ Γαίωι [Ἀσινίωι ὑπάτικῆ τῆν ἀποτειμῆσιν ἐλαβον]: ἐν [ἦ] ἀπ[οτειμῆσει] ἑταιμῆσατο Ῥωμαίων τετρακόσια εἴκοσι τρεῖς μυριάδες καὶ τρι[σ]χίλιοι: "Später habe ich, gestützt auf meine konsularische Befehlsgewalt, unter den Konsuln C. Censorinus und C. Asinius (8 v. Chr.) allein eine solche Volkszählung durchgeführt, wobei vier Millionen zweihundertdreißigtausend römische Bürger gezählt wurden" (Übersetzung E. Weber, Res Gestae Divi Augusti, München 1975). An derselben Stelle berichtet Augustus auch von den beiden anderen Bürgerschätzungen, die in die Jahre 28 und 14 n. Chr. fallen.
- 38) Das geht aus der *lex Julia municipalis* (ILS 6085) und dem Edikt vom Marktplatz in Kyrene, in dem Augustus die exakte Zahl und das Vermögen der römischen Bürger nennt, klar hervor, SEG IX 8 (mit ausführlicher Bibliographie). Zur Trennung von "Reichsbürgerezensus" und Provinzialzensus s. bereits Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht II, Nachdr. der 3. Aufl. Basel 1952, 415-417; W. Kubitschek, Census, in: RE III/2, 1899, 1914-1922: 1918f. Davon abweichende Meinungen widerlegt nochmals H. Braunert, Der römische Provinzialzensus und der Schätzungsbericht des Lukas-Evangeliums, Historia 6 (1957) 192-214: 193-195.
- 39) Zu den ägyptischen κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί als Urkunden des Provinzialzensus s. Hombert/Préaux, Recherches (Anm. 6) 56f; Braunert, Provinzialzensus (Anm. 38) 192-200 (mit weiterer Lit. 195 Anm. 6); H. Braunert, Cives romani und κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί, in: Antidoron Martino David oblatum (P.L.Bat. XVII), Leiden 1968, 11-21.

rentiner Papyrus PSI XI 1183 sozusagen das Gegenstück, eine *professio* eines römischen Bürgers, die völlig der *forma censualis* entspricht, wie sie der Jurist Ulpian (Anfang 3. Jh. n. Chr.) im dritten Buch *de censibus* (Dig. 50, 15, 4) beschreibt: der Deklarant taxiert sein Eigentum selbst und gibt die Lage des Grundstückes nach den beiden nächsten Nachbarn an. Beides fehlt im den ägyptischen Apographai. Auch terminologisch scheint hier mit seltener Klarheit ἀποτίμησις als Bezeichnung des Bürgerzensus in dem Papyrus aus Florenz (und in der griechischen Version der Res Gestae 8) dem ἀπογραφή für den Provinzialzensus gegenüberzustehen.

Die Trennung vom Bürgerzensus wird auch durch die inschriftlichen Quellen zum Provinzialzensus außerhalb Ägyptens bestätigt. Aus diesem Material ergibt sich, daß der Provinzialzensus der Peregrinen nach Provinzen gegliedert war und über besondere kaiserliche Ermächtigungen von den Statthaltern eingeleitet wurde, die diesen offenbar arbeitsintensiven Spezialauftrag in ihrem *cursus honorum* anführten. Die Statthalter haben ihrerseits die Durchführung in den einzelnen Gemeinden oder Bezirken an Prokuratoren und Offiziere aus dem Ritterstand delegiert⁴⁰. Aus den Inschriften ist des weiteren ersichtlich, daß der Zensus in den einzelnen Provinzen ohne ersichtliche Intervalle wiederholt wurde, und daß er nicht in allen Provinzen zur gleichen Zeit abgehalten wurde. In Ägypten wurde der feste Zensuszyklus erst einige Jahrzehnte nach der Einrichtung als Provinz etabliert. Dies ist jedoch untypisch und wird wohl dadurch zu erklären sein, daß in diesem Land bereits ein funktionierendes Deklarationssystem bestand. Die Beispiele aus anderen Provinzen zeigen dagegen, daß normalerweise eine vom Bürgerzensus unabhängige Schätzung der Peregrinen kurz nach der Einrichtung kaiserlicher Provinzen abgehalten wurde. So wurde in Gallien der erste Provinzialzensus ebenfalls von Augustus durchgeführt, und zwar im Jahre 12 v. Chr., unmittelbar nach der 16-13 v. Chr. anzusetzenden definitiven Provinzeinteilung der *tres Galliae*⁴¹. Auch in Lusitanien scheint die Abhaltung des ersten Zensus mit der Abtrennung von der Provinz Hispania ulterior in Verbindung zu stehen⁴². Schon der Umstand, daß die einzelnen Provinzen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingerichtet wurden, macht klar, daß es keinen reichsweiten "Universalzensus" gegeben

40) Kubitschek, Censur (Anm. 38) 1914ff.

41) Kaiser Claudius spricht von einem *novum opus et inadsuetum* (CIL XIII 1668, Kol. II 37f). Von Unruhen anlässlich dieses Zensus berichtet Livius, per. 139; dazu Braunert, Provinzialzensus (Anm. 38) 198f (mit weiterführender Lit.).

42) Von einem Zensus in Lusitanien berichtet der *cursus honorum* in der augusteischen Inschrift CIL X 680, Kol. III 6f.: *Augusto misso pro] censore ad Lusitanos*. Aus Zensusunterlagen von Makedonien, Pontos, Bithynien und Lusitanien schöpft der in der 2. Hälfte des 1. Jh. n. Chr. schreibende Phlegon von Tralles in seinem Werk Περὶ μακροβίων (FGrHist 257, F 37 (F. Jacoby, II B 1185-1189)). In seiner Aufzählung von Personen hohen Alters sind Bürger und Peregrine enthalten, Phlegon muß also Unterlagen des Bürger- und Provinzialzensus verwendet haben.

haben kann⁴³. Über die Modalitäten des Zensus in anderen Provinzen liegen freilich kaum Nachrichten vor⁴⁴.

Die geschilderten ägyptischen Zensusmodalitäten können freilich nicht ohne weiteres auf andere Provinzen übertragen werden. Lokale Unterschiede, die sich sogar für die einzelnen Gaue Ägyptens feststellen lassen, sind sicherlich bezüglich der Diktion und des Formulars der Deklarationen zu erwarten. Da die römische Verwaltung mit dem Provinzialzensus aber überall dasselbe Ziel - die möglichst vollständige Erfassung der Steuersubjekte - verfolgte, ist anzunehmen, daß sie in den verschiedenen Provinzen von ähnlichen Erfassungsprinzipien ausgehen mußte⁴⁵. Die Erfassung der Provinzialen war schließlich die Grundvoraussetzung für die neue Steuerpolitik der Kaiser, die darauf abzielte, das vielfach ausbeuterische System der Steuerpacht (betrieben von den *publicani*) durch eine direkte Besteuerung in staatlicher Regie zu ersetzen.

Aus den ägyptischen κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί und den inschriftlichen Quellen zum Zensus in anderen Provinzen des Römischen Reiches hat sich also folgliches Bild ergeben: In Ägypten (wie in Judäa) handelt es sich um den Provinzialzensus für die peregrine Reichsbevölkerung, der normalerweise kurz nach der Einrichtung einer neuen Provinz abgehalten wurde. Der Zensus soll Aufschluß über den Personal- und Besitzstand der Provinz zwecks anschließender Taxierung geben. Bei der Abgabe der schriftlichen Deklaration war eine persönliche Stellung vor den Behörden zwecks Aufnahme des Signalements gefordert. Dies hatte an einem bestimmten Meldeort (ἰδία) zu erfolgen, um dem Staat den Zugriff auf das Individuum zu ermöglichen.

Wie fügt sich nun der Bericht des Lukas in dieses Bild. Bei den bisherigen Ausführungen ist vielleicht schon das eine oder andere angeklungen, was vom Evangelium her vertraut erschien. Wörtlich sagt Lk 2,1-5:

Ἐγένετο δὲ ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις ἐξῆλθεν δόγμα παρὰ Καίσαρος Αὐγούστου ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην. 2 αὕτη ἀπογραφή πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου. 3 καὶ ἐπορεύοντο πάντες ἀπογράφεσθαι, ἕκαστος εἰς τὴν ἑαυτοῦ πόλιν. 4 Ἀνέβη δὲ καὶ Ἰωσήφ ἀπὸ τῆς Γαλιλαίας ἐκ πόλεως Ναζαρέθ εἰς τὴν Ἰουδαίαν εἰς πόλιν Δαυὶδ ἧτις καλεῖται Βηθλέεμ, διὰ τὸ εἶναι αὐτὸν ἐξ οἴκου καὶ πατριᾶς Δαυὶδ, 5 ἀπογράψασθαι σὺν Μαρίας τῇ ἐμνηστευμένῃ αὐτῷ, οὖσα ἐγκύφα.

- 43) So auch Braunert, Provinzialzensus (Anm. 38) 203-205, mit Diskussion älterer, in anderem Sinne schlüssiger Meinungen.
- 44) Die Quellen zum Provinzialzensus sind zusammengestellt bei Kubitschek, Census (Anm. 38) 1918-1922; vgl. auch O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, Berlin 1905, 55 mit Anm. 4. Über die Zensusmodalitäten in anderen Provinzen ist so wenig bekannt, weil die Quellen dazu vorwiegend Inschriften sind, die nur das Faktum eines durchgeführten Zensus in einem *cur-sus honorum* nennen. Kubitschek weist auch darauf hin, daß Zensusmaßnahmen in der frühen Prinzipatszeit nur in kaiserlichen Provinzen nachweisbar sind, in den senatorischen dagegen erst ab Hadrian.
- 45) In diesem Sinne auch Kubitschek, Census (Anm. 38) 1921.

In der althistorischen Forschung herrschen zwei prinzipielle Auffassungen gegenüber diesem Bericht. Die einen sehen in ihm ein mit juristischer Genauigkeit wiedergegebenes historisches Faktum; die anderen gestehen den Ereignissen keine Historizität zu und verstehen den Bericht vielmehr als literarisches Mittel, die davidische Abstammung Jesu herauszustreichen, oder als Erklärungsversuch, warum Jesus in Bethlehem geboren, aber in Nazareth aufgewachsen sei. Wie sehen nun die einzelnen Punkte im Zensusbericht des Lukas aus⁴⁶?

Problematisch ist bekanntlich die chronologische Festlegung der Geburt Jesu, denn hier widerstreitet die Datierung ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηναίου nicht nur der übrigen neutestamentlichen Überlieferung, sondern auch Lukas' eigenen Angaben⁴⁷. Die kaum noch zu überblickenden Wege und Irrwege der althistorischen und neutestamentlichen Forschung zu diesem Problem gehen zumeist von dem *cursus honorum* des Quirinius und der allgemeinen Chronologie der syrischen Statthalter aus. Es scheint heute festzustehen, daß P. Sulpicius Quirinius 6 n. Chr. erstmals kaiserlicher Statthalter der Provinz Syrien war⁴⁸, nachdem Augustus Archelaos, den Ethnarchen von Judäa, in die Verbannung geschickt hatte⁴⁹. Neben der Verwaltung seiner Provinz wurde Quirinius damit betraut, das herrscherlos gewordene Judäa zu besetzen, das dann unter einem *procurator* dem Provinzgouverneur von Syrien unterstellt blieb⁵⁰. Eine der ersten Amtshandlungen des Quirinius war die Abhaltung eines Zensus in seinem ganzen Verwaltungsbereich. Es gab also im Jahre 6/7 n. Chr. unter Quirinius als

- 46) Die überaus reiche Lit. zu dieser Stelle ist zusammengestellt bei D. Lazarato, *Chronologia Christi*. Napoli 1952, 44 Anm. 7; F.X. Steinmetzler, *Census*, RAC 2, 1954, 971f; E. Schürer, *The History of Jewish People in the Age of Jesus Christ*, revised and edited by G. Vermes/F. Millar, Bd. 1, Edinburgh 1973, 399-427 (mit Bibliographie).
- 47) Lk 3,21-23 berichtet, daß Jesus von Johannes getauft wurde, als er "ungefähr dreißig Jahre alt war" (καὶ αὐτὸς ἦν Ἰησοῦς ἀρχόμενος ὡσεὶ ἐτῶν τριάκοντα, ὧν υἱός, ὡς ἐνομιζέτο, Ἰωσήφ ...). Kurz davor, 3,1-4, datiert Lukas den Beginn der Aktivitäten Johannes' des Täufers exakt in das 15. Regierungsjahr des Kaisers Tiberius, also 28/29 n. Chr. Die Geburt Jesu fiel dann in die Jahre um 1/2 v. Chr. Ungefähr in dieselbe Zeit weist auch die Verbindung mit der Geburt des Johannes. Nach Lk 1,5 fällt zumindest die Schwangerschaft der Elisabeth (und wohl auch ihre Niederkunft) "in die Tage des Königs Herodes". Als Elisabeth im sechsten Monat schwanger ist, verkündet der Erzengel Maria die Geburt des Gottessohnes (Lk 1,26, auch 1,39-41). Jesus müßte demnach noch in der Regierungszeit Herodes d. Gr. oder allenfalls im ersten Jahr nach dessen Tod (4 v. Chr., s. u. Anm. 53) geboren sein. Auch nach Matthäus wurde Jesus "in Bethlehem in Judäa in den Tagen des Königs Herodes" geboren: Mt 2,1: τοῦ δὲ Ἰησοῦ γεννηθέντος ἐν Βηθλέεμ τῆς Ἰουδαίας ἐν ἡμέραις Ἡρώδου τοῦ βασιλέως.
- 48) Eine frühere Statthalterschaft, die bisweilen aus einer fragmentarischen tiburtinischen Inschrift (ILS 918, 5-6: [*legatus pr. pr.*] *divi Augusti iterum Syriam et Phoenicem optinuit*) abgeleitet wurde, ist endgültig widerlegt: Die Inschrift gibt nicht den *cursus honorum* des Quirinius wieder; vgl. die Zusammenfassung der Diskussion und die Lit. bei Braunert, *Provinzialzensus* (Anm. 38) 208-212.
- 49) Davon berichtet u.a. Josephus, *Ant.Iud.* 17,13,2 (§ 344) und *Bell.Iud.* 2,7,3 (§ 111).
- 50) Josephus, *Bell.Iud.* 2,8,1 (§ 117), *Ant.Iud.* 17,13,5 (§ 355) und 18,1,1 (§ 2).

Statthalter von Syrien einen ersten Zensus in Judäa, der aus mehreren anderen literarischen Quellen gut bezeugt ist⁵¹, und auf den sich auch Apg 5, 37 (ἐν ταῖς ἡμέραις τῆς ἀπογραφῆς) bezieht. Lukas bestätigt also mit seinen eigenen Worten, daß er als Zeitbestimmung für Jesu Geburt nur den Provinzialzensus in Syrien und Judäa unter P. Sulpicius Quirinius im Jahre 6/7 n. Chr. gemeint haben kann. Nach den Beispielen aus den anderen Provinzen ist es nicht zu bezweifeln, daß dieser römische Zensus der erste nach der Annexion Judäas (6 n. Chr.) war⁵². Da Lukas entsprechend der übrigen neutestamentlichen Überlieferung sich die Geburt Jesu in der Regierungszeit des Herodes (bis 4 v. Chr.⁵³) oder unmittelbar vor der Zeitenwende vorgestellt hat, liegt in der Verbindung der Geburt mit dem Zensus des Quirinius ein chronologisches Versehen vor⁵⁴.

Bieten hinsichtlich der chronologischen Probleme die Papyri keine Hilfe, so verhält sich das ganz anders in Bezug auf die Modalitäten des Zensus. Sofort fällt auf, daß Lukas die für den Provinzialzensus korrekte Terminologie verwendet, nämlich ἀπογραφὴ (2,2) und ἀπογράφεσθαι (2,1 und 2,5). Dies ist keine Selbstverständlichkeit, wie schon das Beispiel des Josephus zeigt: In dessen mehrfachen Erwähnungen des Zensus unter Quirinius (o. Anm. 51) heißt es nur in Bell.Iud. 7,8,1 (§ 253) ἀπογραφαί,

-
- 51) Es ist der wohlbekannteste Zensus, den z.B. auch Josephus, Ant.Iud. 17,13,5 (§ 355); 18,1,1 (§ 1) und 18,2,1 (§ 26) (stets ἀποτίμησις) sowie Bell.Iud. 7,8,1 (§ 253) (nur hier ἀπογραφαί) nennt. Der Zensus ist auch in dem *cursum honorum* der Inschrift ILS 2683 angesprochen: Z. 7/8 ... *idem iussu Quirini censum egi*.
- 52) Im Wortlaut der Lukasstelle ist πρώτη nicht im Sinne von "der erste Zensus vor dem des Quirinius" zu interpretieren, wie u.a. F.M. Heichelheim, Roman Syria, New Jersey 1959, 161, und E.M. Smallwood, The Jews under Roman Rule, Leiden 1976, 568-571, vorschlagen. Letzterer nimmt an, daß die Römer in dem Klientelreich des Herodes bereits unter Sentius Saturninus, Statthalter in Syrien 9-6 v. Chr., einen Zensus vorgenommen hätten. Dieser Ansatz basiert freilich auf einer einzigen, unsicheren Quelle, nämlich der Korrektur des Lukas durch Tertullian, adv.Marc. 4,19: *sed et census constat esse actos sub Augusto tunc in Iudaea per Sentium Saturninum*. Das widerspricht aber Josephus, Ant.Iud. 18,2,1 (§ 26), der den Zensus des Quirinius in das 37. Jahr nach der Schlacht bei Actium (31 v. Chr.), also 6 n. Chr., setzt. Sprachliche Argumente gegen diese Übersetzung von πρώτη bringt Llewelyn, Documents (Anm. 9) 131f, bei.
- 53) Zum Todesjahr des Herodes s. Schürer, History (Anm. 46) 326-328, bes. Anm. 165. Der Versuch, den Tod des Herodes in das Jahr 1 v. Chr. zu setzen (so W.E. Filmer, The Chronology of the Reign of Herod the Great, JTS 17 (1966) 283-298) wurde von T.D. Barnes, The Date of Herod's Death, JTS 19 (1968) 204-209, widerlegt. Barnes zieht auch 5 v. Chr. in Betracht.
- 54) Braunert, Provinzialzensus (Anm. 38) 212-214, weist darauf hin, daß das Verschulden wahrscheinlich weniger Lukas selbst als die von ihm benutzte Überlieferung trifft. Ein vergleichbares Datierungsproblem gibt es auch hinsichtlich der Entstehung der Zelotenbewegung, die ein Teil der antiken Überlieferung aus Anlaß des ersten Provinzialzensus im Jahre 6/7 n. Chr. entstanden sein läßt, obwohl die Bewegung bereits zehn Jahre früher bestanden haben dürfte (auch dies ist allerdings nicht unumstritten). Braunert führt dies auf eine Überlieferungsstradition zurück, die wichtige national-jüdische Ereignisse zu Recht oder zu Unrecht mit dem Kampf gegen die Römer verband.

sonst dagegen immer ἀποτίμησις, das nach den Papyri und den Res Gestae 8 den Reichsbürgerzensus bezeichnet.

Nach dem Bericht des Lukas wurde der Zensus durch ein kaiserliches Edikt angekündigt. Er nennt das δόγμα, und tatsächlich findet man dieses Wort auch bei Josephus, Bell. Iud. 1, 20, 3 (§ 393) und auch in P. Fayum 20, 22 in der Bedeutung "kaiserliches Edikt"⁵⁵. In Ägypten ging dem Provinzialzensus aber kein kaiserliches, sondern ein Edikt des Statthalters voraus. Auch in Judäa war, wie Josephus, Ant. Iud. 17, 13, 5 (§ 355) berichtet, der erste *procurator*, ein Mann namens Coponius, mit der Organisation und Ausführung des Provinzialzensus betraut worden. Diese Schwierigkeit ist aber leicht zu lösen. Die Abhaltung eines Zensus war ein kaiserliches Reservatrecht (Cassius Dio 53,17,3,7) und selbstverständlich führte der *praefectus Aegypti* den Zensus *de iure* nur als Stellvertreter des Kaisers durch. Dazu kommt, daß die kaiserlichen Beamten sich bei der Anordnung des Zensus wohl auf den Willen des Kaisers berufen haben, wie dies auch in Anordnungen ähnlicher Art der Fall zu sein pflegt. Wieder liefern die Papyri einen direkten Beweis. Eine Eingabe der Gesamtheit der Bauern aus dem Fajum-Dorf Soknopaiou Nesos, die auf ein Edikt Bezug nimmt, ist uns in je einem Exemplar an den Strategen (SB I 4284 = P. Cattaoui) und an den *centurio* (P. Genev. 16 = W. Chr. 354) erhalten. Hierbei wird die Aufforderung zur Rückkehr in die *ἰδία* das eine Mal als Befehl des *praefectus*, das andere Mal als solcher des Kaisers bezeichnet⁵⁶. Wegen der Berufung auf den kaiserlichen Willen konnte das Statthalteredikt von der Bevölkerung eben genauso gut als Edikt des Kaisers angesehen werden. Um wieviel eher aber mußte das 6/7 n. Chr. in Judäa der Fall sein: Josephus, Ant. Iud. 18,1,1 berichtet, daß P. Sulpicius Quirinius mit dem speziellen kaiserlichen Auftrag, den ersten Provinzialzensus abzuhalten, nach Judäa kam. Und schließlich unterscheidet auch Lukas zwischen der Anordnung des Kaisers (δόγμα) und der Ausführung unter der Statthalterschaft Quirinius. Die Auffassung des Lukas entspricht also durchaus den Tatsachen.

Dieser Zensus soll sich auf πᾶσαν τὴν οἰκουμένην erstreckt haben. Wenn dies wörtlich zu nehmen (und nicht bloß als unspezifisches "überall" zu verstehen) ist, dann war Lukas der Meinung, der Zensus habe den gesamten *orbis Romanus* betroffen. Bereits Th. Mommsen⁵⁷ hat in dieser Angabe einen begrifflichen Irrtum des Provinzialen gesehen und zur Erklärung angeführt, daß sich dieser Zensus nicht auf Judäa beschränkte, sondern auch die Provinz Syria mit umfaßte. Dem ist noch hinzuzufügen, daß die Kunde von verschiedenen Provinzialschätzungen Lukas zu dieser Ver-

- 55) Wiederabgedruckt als SB XIV 11648 (222 n. Chr.). Zum Papyrus s. R. Taubenschlag, *The Imperial Constitutions in the Papyri*, JJP 6 (1952) 131.
 56) Gegen U. Wilcken, *Kommentar zu W. Chr. 354*, und Taubenschlag, *Constitutions* (Anm. 55) 124, die diesen Umstand als Indiz für zwei verschiedene Edikte betrachteten, ist aufgrund inhaltlicher Erwägungen mit Braunert, *Provinzialzensus* (Anm. 38) 202, davon auszugehen, daß damit ein und dasselbe Edikt angesprochen ist.
 57) Mommsen, *Staatsrecht* (Anm. 38) 1092.

allgemeinerung verführen konnte. Wie oben gezeigt wurde, hat Augustus ja dreimal einen Bürgerzensus in allen Reichsteilen durchgeführt und von diesen getrennt zumindest in den gallischen Provinzen, in Lusitanien, in der Kyrenaika, vielleicht auch in Ägypten und natürlich in Judäa und Syrien jeweils erstmals einen Provinzialzensus durchführen lassen. Da wiederholt auch moderne Gelehrte aus diesen vielfältigen Nachrichten einen allumfassenden "Generalzensus" konstruiert haben⁵⁸, ist Lukas ein ähnlicher Irrtum - wenn ein solcher tatsächlich hinter der Wendung *πᾶσαν τὴν οἰκουμένην* steckt - nicht allzuschwer anzulasten.

Die heftigsten Diskussionen hat schließlich die Nachricht hervorgerufen, daß nach dem Zensusbefehl "jeder in seine Stadt" ziehen soll, weil davon die Glaubwürdigkeit des gesamten Berichtes abhängt. Der oftmals erhobene Einwand, daß man zum Zwecke eines Zensus nicht tagelange Wanderungen eines großen Teils der Bevölkerung habe anordnen können, ist alleine durch den Hinweis auf die jährlichen Pilgerfahrten der Landbevölkerung zum Paschafest nach Jerusalem zu entkräften⁵⁹. Gerade zu diesem Punkt aber bieten die Papyri eine - wie ich meine entscheidende - Parallele. Erstens war den ägyptischen Apographai zu entnehmen, daß beim Zensus tatsächlich eine persönliche Stellung am Meldeort (*ιδία*) verpflichtend war, und zweitens ließen die "Reintegrationsedikte" wie jenes des C. Vibius Maximus keine Zweifel bestehen, daß Anordnungen zur Rückkehr an den Meldeort zumindest als begleitende Maßnahmen offenbar bei jedem Zensus erlassen wurden.

Auch in den anderen Provinzen mußten für eine persönliche Stellung die gleichen Erfordernisse maßgeblich sein wie für die ägyptische *παράστασις*: Aufnahme und Festlegung des Signalements. Ohne diese persönliche Stellung ist ein Zensus, der verlässliche Daten bringen soll, kaum vorstellbar. Dazu kommt eine weiterer Grund anzunehmen, daß eine ähnliche Pflicht auch, oder besser: im besonderen Maße für Syrien und Judäa galt. Im Gegensatz zu Ägypten waren in Syrien auch die Frauen bereits vom 12. Lebensjahr an kopfsteuerpflichtig⁶⁰. Die Steuerverwaltung mußte also die Daten der Frauen genauso gründlich erfassen wie die der Männer, was einen doppelt so großen Verwaltungsaufwand nach sich zog. Dadurch wird verständlich, warum nicht Joseph alleine, sondern auch seine hochschwangere Frau sich vor den Zensusbehörden zu stellen hatte.

Ungeklärt bleibt damit allerdings, warum Joseph und Maria nach Bethlehem mußten, und sich nicht in Nazareth, wo sie sich aufhielten, stel-

58) Gerade diese Passage bei Lukas hat nicht wenig zur Konstruktion des "Generalzensus" beigetragen, weil sie als expliziter Beweis dafür herangezogen wurde; so z.B. bei L.R. Taylor, *Quirinius and the Census of Judäa*, *AJPh* 54 (1933) 120ff (bes. 133), und Th. Corbishley, *Quirinius and the Census: a re-study of the evidence*, *Klio* 29 (1936) 81ff (bes. 90).

59) Nach dem Gebot von Ex 23,17; vgl. dazu Lk 2,41 und Josephus, *Bell.Iud.* 2,1,3 (§ 10).

60) Ulpian, *Dig.* 50,15,3, dazu F.M. Heichelheim, *Roman Syria*, in: T. Frank (Hg.), *An Economic Survey of Ancient Rome IV*, Baltimore 1938, 231-238.

len konnten. Die Wendung, mit der Lukas den Zuständigkeitsort angibt, εἰς τὴν ἑαυτοῦ πόλιν, ist sicher nicht "technisch" verstanden. Mit denselben Worten bezeichnet er 2,39 auch Nazareth als den Wohnsitz der Eltern Jesu. Und wieder geben uns die Papyri eine direkte Parallele in die Hand: Die gleiche Wendung kommt - ebenfalls untechnisch - auch in Ägypten vor: συνέβη πάντας τοὺς κατοικοῦντα[ς] ἐν τῇ κώμῃ ξένους ἀνακεχωρηκόσι εἰς τὰς ἑαυτῶν κώμας κτλ. sagt beispielsweise ein Petent zu dem Strategos⁶¹. Mit dieser Frage ist ein weiteres Problem eng verknüpft. Nazareth liegt nicht in Judäa, sondern in Galiläa, das erst 39 n. Chr. römische Provinz wurde und demnach nicht in den Provinzialzensus von 6/7 n. Chr. miteinbezogen sein konnte. Letztlich ist das die Frage nach den Prinzipien, die für die Festlegung des Zuständigkeitsortes maßgeblich waren. Wieder lohnt sich ein Blick nach Ägypten: dort entsprach die ἰδίᾳ dem amtlichen "Hauptwohnsitz" ("domicile legal") des Individuums. Wann dieses Prinzip eingeführt wurde, und welche Faktoren für die erstmalige Festlegung der ἰδίᾳ ausschlaggebend waren, ist jedoch auch in Ägypten nicht völlig gesichert. Nach aller Wahrscheinlichkeit behalf man sich in der frühen römischen Zeit mit dem Ort des Besitzstandes oder dem momentanen Wohnsitz⁶². Aber alleine schon aus der oben vorgestellten Apographe des Jahre 189 n. Chr. (BGU I 115) wurde deutlich, daß in der Praxis (später) oft der tatsächliche Wohnort nicht mehr dem amtlichen Meldeort entsprach. Die Familie lebte - und das schon seit dem letzten Zensus, also seit mindestens 15 Jahren - in dem Haus im Stadtbezirk Βιθυνῶν Ἄλλων Τόπων. Gegenüber der Behörde galt aber immer noch der Stadtbezirk Ταμείων als Zuständigkeitsort (ἰδίᾳ), an dem die Apographe einzureichen war und wo man persönlich erscheinen mußte.

Als Begründung für Josephs und Marias Wanderung nach Bethlehem sagt Lukas "weil er aus dem Haus und Geschlecht Davids war" und eben Bethlehem der Stammsitz des davidischen Geschlechts ist. Danach wäre der Zuständigkeitsort für die Bevölkerung Judäas entsprechend ihren

- 61) "Da geschah es, daß alle in dem Dorf wohnenden Ortsfremden sich in ihre eigenen Dörfer zurückzogen etc." BGU VIII 1843 (Herakleopolites, 50/49 v. Chr.). Es geht um eine Abgabe, die auf alle damals im Dorf Wohnenden umgelegt worden war, nach dem Abgang der Ortsfremden dann aber von den Ortsansässigen alleine aufzubringen gewesen wäre. ἀναχωρεῖν ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht der Terminus für "Steuerflucht"; aber αἱ ἑαυτῶν κώμας betont in dieser Situation, daß für die Ortsfremden eben ihr eigenes Dorf den Ort ihrer primären steuerlichen Verpflichtungen darstellte.
- 62) Zur Festlegung der ἰδίᾳ s. Hombert/Préaux, Recherches (Anm. 6) 63-76, die davon ausgehen, daß es bei der ersten Apographe in der Entscheidung des Deklaranten lag, wo er sich melden wollte. Zumindest bei einem Großteil der Landbevölkerung wird ohnehin der Wohnort zugleich Ort des Besitzstandes gewesen sein, so daß gar kein anderer Platz als Meldeort in Frage gekommen wäre. Alle späteren Deklarationen waren dann an dem einmal festgelegten Meldeort vorzunehmen. Zu demselben Schluß kommt auch Braunert, ΙΔΙΑ (Anm. 3) 211f. Allerdings weist Braunert, Terminologie (Anm. 14) 65, aber darauf hin, daß die strikte Festlegung der ἰδίᾳ erst seit dem Zensus des Jahres 61/2 n. Chr. sicher zu greifen ist. Zur Diskussion vgl. auch Llewelyn, Documents (Anm. 9) 124-126.

Abstammung festgelegt worden. Die damit verknüpfte Frage nach der Wichtigkeit und Gültigkeit gentilizischen Bindungen im jüdischen Volk ist allerdings sehr unterschiedlich beantwortet worden⁶³. Man hat eingewendet, daß bereits die Hasmonäer in Judäa eine Verwaltungsorganisation in Toparchien, also nach hellenischen Vorbildern, eingerichtet haben. Herodes hat dieses Verwaltungsschema übernommen und es als Grundlage für seine ἀπογραφὴ ἀνθρώπων benützt⁶⁴. Es ist demnach zu erwarten, daß sich auch die Römer zumindest beim ersten Zensus in der erst knapp zuvor eingerichteten Provinz an diese Organisation gehalten haben⁶⁵. Auch in Ägypten haben sie, wie die Papyri gezeigt haben, das ptolemäische System der Selbstdeklarationen für mindestens drei Jahrzehnte beibehalten. Allerdings liegt in der Übernahme der Toparchienordnung kein wirklicher Widerspruch zu einem gentilizischen Prinzip. Die Toparchien betrafen ja nur die Durchführung des Zensus, das gentilizische Prinzip dagegen war für die (erstmalige) Festlegung des Meldeortes ausschlaggebend. Ebenso bleibt auch in Ägypten die Frage, nach welchen Prinzipien die ἰδίᾳ jedes Steuerzahlers festgelegt wurde, von der Abwicklung des Zensus auf Basis der Gauorganisation völlig unberührt. Ein zusätzliches Indiz für die Korrektheit der diesbezüglichen Nachricht des Lukas ist schließlich der oben angedeutete Umstand, daß Galiläa erst 39 n. Chr. Provinz des römischen Reiches wurde. Wären lokale Prinzipien oder der momentane Wohnort für die Festlegung des amtlichen Meldeortes maßgeblich gewesen, dann hätte der Zensus Joseph und Maria in Nazareth gar nicht betroffen. Nur wenn der Meldeort nach der Abstammung bereits festgelegt war (vielleicht schon seit der Volkszählung des Herodes), konnten die Eltern Jesu vom Zensus in Judäa erfaßt werden. Für einen im Baugewerbe tätigen Handwerker wie Joseph wäre die Abwesenheit vom Abstammungs- und Meldeort nicht schwer zu rechtfertigen. Freilich besitzen wir keine Quelle, welche die Nachricht des Lukas über die in Judäa ausschlaggebenden Kriterien für die Festlegung der ἰδίᾳ bestätigt.

- 63) Von einer stark im Bewußtsein verankerten gentilizischen Bindung der Juden geht z.B. Braunert, Provinzialzensus (Anm. 38) 207, aus, der sich vor allem auf die verschiedentlich in der Heiligen Schrift angeführten Stammbäume (so z.B. auch für Jesus in Lk 3,23-38) stützt. Einwände dagegen macht Llewelyn, Documents (Anm. 9) 128f (mit Referat der älteren Lit.), geltend.
- 64) Zur Toparchienordnung in Judäa s. A. Schalit, Domestic Politics and Political Institutions, in: A. Schalit (Hg.), The World History of the Jews. The Hellenistic Age, Jerusalem 1972, 265-268; zur Weiterführung dieses Systems durch Herodes und den von ihm durchgeführten Zensus s. A. Schalit, König Herodes, Berlin 1969, 215-223.272-281; A.H.M. Jones, The Herods of Judaea, Oxford 1967, 85-92.168f; M. Weinfeld, The Census in Mari, Ancient Israel and in Ancient Rome, in: Studi in onore di I.A. Soggiu, Brescia 1991, 293-298.
- 65) Von einer Übernahme der Toparchienordnung durch die Römer gehen aus: Smallwood, Jews (Anm. 52) 152; M. Stern, The Herodian Dynasty and the Province of Judea, in: M. Avi-Yonah (Hg.), The World History of Jewish People. The Herodian Period, London 1975, 166f; E. Schürer, The History of Jewish People in the Age of Jesus Christ. Revised and edited by G. Vermes/F. Millar, Bd. 2, Edinburgh 1979, 190-196.

Man sieht also, daß Lukas von den Maßnahmen des Zensus zwar nicht mit der sachkundigen Genauigkeit eines römischen Juristen spricht, andererseits aber auch nicht ungenauer berichtet als ein zweifellos gut orientierter Historiker wie Josephus. Sein Bericht über die Zensusmodalitäten steht im Einklang mit den aus anderen Teilen des Imperiums bekannten Verfahren und ist in sich schlüssig. Als historisches Zeugnis für den Zensus des Quirinius im Jahre 6/7 n. Chr. und die Durchführungsbestimmungen des Provinzialzensus in Judäa (persönliche Stellung vor den Behörden, Festlegung des amtlichen Meldeortes nach der Abstammung) verdient Lk 2,1-5 demnach volle Beachtung. Ein unlösbares Problem bleibt allerdings die Verknüpfung der Geburt Jesu mit diesem Zensus, denn sie steht im Widerspruch zu allen anderen Nachrichten über das Geburtsdatum.